

Bayerische Verwaltungsblätter

Eingegangen
JAN 1956
Univ.-Bibl. Münch

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber:

Dr. Jakob Kratzer

Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes

Dr. Johann Mang

Regierungspräsident von Oberbayern

Dr. Theodor Maunz

o. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität München

*

Schriftleiter:

Dr. Christoph Masson

Oberstaatsanwalt beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

*

Verlag:

R. Boorberg Verlag KG.

Verlag für kommunales Fachschrifttum

**2. Jahrgang
(neue Folge)**

1

Januar 1956

Inhaltsübersicht

Abhandlungen	Seite
Hoegner, Organisationsrecht und Budgetrecht	1
Fröhler, Zur Verfassungsmäßigkeit des handwerklichen Befähigungsnachweises	2
Obermayer, Der Vollzug des Vereinigungsverbotes nach Art. 9 Abs. 2 GG	5
Masson, „Kreisverwaltung“ als gemeindliche Aufgabe	8
Osterkorn, Zur Fortgeltung des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls von 1933/43	11
Mitteilungen und kleine Beiträge	
Staatsverwaltung und Allgemeinheit (Auszug aus der Antrittsrede Regierungspräsi. Dr. Fellner)	16
Die Berufsorganisation der höheren Verwaltungsbeamten in Bayern	18
Zum Problem der Heranziehung der Gemeinde zu den Fürsorgeerziehungskosten	18
Rechtsprechung	
Bundesverwaltungsgericht	
Grundgesetzmäßigkeit der in den Gesetzen zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform enthaltenen Vorschriften über die Berechnung des Landabgabesolls (Urteil vom 6. 10. 1955 — BVerwG I C 25.54)	20
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	
Unzulässigkeit der Zusammenrechnung von Grundeigentum in mehreren Ländern der früheren amerik. Besatzungszone bei Feststellung des Landabgabesolls (Urteil vom 27. 9. 1954 Nr. 34 VIII 53/10 VIII 54)	22
Zum Begriff der verbindlichen Zusicherung einer Beamtenernennung (Urteil vom 13. 5. 1955 Nr. 278 III 54)	26
Möglichkeit der Aufhebung eines formell rechtskräftigen VG-Beschlusses über die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bei Änderung der Verhältnisse (Beschluß vom 20. 6. 1955 Nr. 99 III 54)	25
Notwendigkeit möglicher Schonung des Betroffenen beim Vollzug wohnungsbehördlicher Verfügungen (Urteil vom 22. 7. 1955 Nr. 54 II 54)	25
Befugnis des Verwaltungsgerichts, bei Kostenentscheidungen nach § 128 Abs. 2 VGG der am Verfahren nicht beteiligten Beschwerdebehörde Kosten aufzuerlegen (Beschluß vom 27. 10. 1955 Nr. 208 I 55 mit Anmerkung von Dirian)	25; 26
Bundesfinanzhof	
Zur Frage der ordnungsmäßigen Besetzung des Finanzgerichts, wenn ein nach § 2 Abs. 4 des bayer. Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. 5. 1948 ernannter beamteter Beisitzer mitgewirkt hat (Urteil vom 5. 8. 1955 Nr. III 123/53 U mit Anmerkung von Zacher)	27 28
Für den jungen Juristen	
Aufgabe d — 30 aus der Ersten jur. Staatsprüfung 1951/I	29
Lösung zur Aufgabe VI — 20 aus der Zweiten jur. Staatsprüfung 1954/I — II. Abteilung — (Text BayVBl. 1955 Heft 9 S. 286)	29
Schrifttum (Buchbesprechungen)	

257

Bayer. Verwalt. Bl.

Vorankündigung!

Kurz nach Veröffentlichung des Gesetzes erscheint in unserem Verlag
die erläuterte Handausgabe

Das bayerische Landesstraf- u. Verordnungsgesetz

Als Verfasser zeichnen die an der Vorbereitung des Gesetzes beteiligten Herren

Staatsanwalt Dr. Karl Bengl
im Bayer. Staatsministerium der Justiz
sowie

Oberregierungsrat Georg Berner
und

Oberregierungsrat Dr. Ernst Emmerig
beide im Bayer. Staatsministerium des Innern

Die Ausgabe bringt das neue Landesstraf- und Verordnungsgesetz mit zahlreichen Erläuterungen und Verweisungen auf die sonstigen einschlägigen Bestimmungen, eine Einführung und ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Sie verwertet die Verhandlungen in Landtag und Senat; ein Anhang enthält Erläuterungen zu den weitergeltenden Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches.

Das Buch wird u. a. benötigt von allen Behörden der inneren Verwaltung und der Justiz (Gemeinden, Landratsämter, Regierungen, Verwaltungsgerichte, Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften usw.).

Benützen Sie beiliegende Bestellkarte!



R. Boorberg Verlag, München 8, Wörthstr. 7, Tel. 458594



DIE BAYERISCHE GEMEINDEBANK

UND

DIE BAYERISCHEN SPARKASSEN

haben gegen Kommunaldeckung

rund 500 Millionen DM ausgereicht

Sie sind aufgeschlossen

gegenüber den kommunalen Bedürfnissen

Bayerische Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber:

Dr. Jakob Kratzer
Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Dr. Johann Mang
Regierungspräsident von Oberbayern

Dr. Theodor Maunz
o. Professor des öffentl. Rechts an der Universität München

Schriftleiter:

Dr. Christoph Masson
Oberstaatsanwalt beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

2. Jahrgang
(neue Folge)

1956

87. Jahrgang der Gesamtfolge
(Blätter für administrative Praxis)



R. Boorberg Verlag K.G. München

Inhaltsverzeichnis

Übersicht

I. Verzeichnis der Abhandlungen	Seite V
II. Verzeichnis der Mitteilungen und kleinen Beiträge	Seite VI
III. Verzeichnis der Entscheidungen	Seite VI
IV. Verzeichnis der juristischen Staatsprüfungsaufgaben und ihrer Lösungen	Seite VII
V. Verzeichnis des besprochenen Schrifttums	Seite VIII
VI. Sachverzeichnis (nach Stichworten in der Buchstabenfolge) . . .	Seite VIII
VII. Systematisches Verzeichnis (nach Sachgebieten)	Seite X
VIII. Berichtigungen	Seite XVI
<hr/>	
Verzeichnis der Mitarbeiter	Seite XVI

I. Verzeichnis der Abhandlungen

(alphabetisch geordnet nach dem Namen der Verfasser)

	Seite		Seite
<i>Böhmer,</i>	129, 173	—	
<i>Brugger,</i>	382	Die Verfassungsmäßigkeit dienstaufsichtlicher Befugnisse des Ministerpräsidenten	161
<i>Dannbeck,</i>	230	—	
<i>Förg,</i>	236	Beschränken die Art. 75 ff. BayGO überhaupt die gemeindliche Daseinsvorsorge?	327
—	332, 368	<i>Maunz,</i>	260
<i>Fröhler,</i>	2	Die Richtlinien der Politik im Verfassungsrecht (Inhalt und Anwendung des Begriffs)	
—	135	<i>Mayer,</i>	164, 203
<i>Gelbert,</i>	384	Ist im Bereich des Sicherheitsrechts die Bildung v. Gewohnheitsrecht möglich?	
<i>Groebe,</i>	267	<i>Mörtel,</i>	321, 362
<i>Grube,</i>	196, 233	Grenzfälle des Verwaltungsakts	
<i>Haas,</i>	65	<i>Nawiaskey,</i>	355
<i>Hertel,</i>	44	Ein Jahrzehnt bayerischer Verfassung	
—	264	<i>Neumann,</i>	74
<i>Hoegner,</i>	1	Zur Problematik des Rechtsweges für Ansprüche aus § 52 G 131	
—	353	<i>Nibler,</i>	33
<i>Hopfner,</i>	299	Über Beziehungen zwischen Wirtschaftsordnung, Staatsform und Staatsverfassung	
<i>Hüttl,</i>	324	<i>Nitsche,</i>	71
<i>Jaeger,</i>	289, 329	Zur Auslegung des Art. 3 des Grundgesetzes	
<i>König,</i>	166, 206	—	
<i>Lerche,</i>	295	Verfassungsrechtliche Probleme im Umkreis der Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit	225
<i>Lurz,</i>	199	—	
<i>Mang,</i>	168	Das Verhältnis der Zuständigkeitsbestimmungen in der bayerischen Verfassung zueinander	359
—	366	<i>Obermayer,</i>	5, 38
<i>Masson,</i>	8	Der Vollzug des Vereinigungsverbots nach Art. 9 Abs. 2 GG	
		<i>Osterkorn,</i>	11
		Zur Fortgeltung des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls von 1933/1943	
		<i>Reuter,</i>	227, 262
		Rechtsfragen um die Schulordnungen	
		<i>Ringelmann,</i>	106
		Rechtsschutz der Versicherten bei den Zusatzversorgungsanstalten	
		<i>Samper,</i>	41
		Rechtsfragen d. Wassernutzungsgebühr	
		<i>Schmidt,</i>	335
		Rechtsweg gegen Arrestbeschlüsse der Gerichtskasse in Bayern	
		<i>Schöndorf,</i>	291
		Der Anfechtungsgegner im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	
		<i>Schweiger,</i>	72
		Nochmals: Zur Rechtsnatur der bayerischen Organisationsakte	
		—	
		Lindau ist bayerisch	100
		<i>Stern,</i>	141
		Freiheitsentziehung nach der Ausländerpolizeiverordnung	
		<i>Wintrich,</i>	97, 132
		Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gesamtgefüge der Verfassung	
		<i>Wöckel,</i>	257
		Die Richtlinien der Politik im Verfassungsrecht (Entwicklung des Begriffs)	
		<i>Zacher,</i>	66, 109
		Entschädigungslose Enteignung von Verkehrsflächen?	
		<i>Zippelius,</i>	193
		Die Regelung der Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung der Staatsregierung	

II. Verzeichnis der Mitteilungen und kleinen Beiträge

(alphabetisch geordnet nach dem Namen der Verfasser)

	Seite		Seite
<i>Berner,</i>	77	<i>Maunz,</i>	177
<i>Bestler,</i>	49	<i>Nibler,</i>	112
<i>Böhm,</i>	46	<i>Obermayer,</i>	146
<i>Bußler,</i>	18	—	240
—	79	<i>Oestreicher,</i>	18
<i>Eyermann,</i>	304	—	342
<i>Fellner,</i>	16	<i>Preisen-</i>	179
<i>Feneberg,</i>	178	<i>hammer,</i>	113
<i>Groebe,</i>	371	<i>Samper,</i>	306
<i>Grube,</i>	147	<i>Schießler,</i>	145
—	372	<i>Seubert,</i>	113
<i>Haas,</i>	339	<i>Weber,</i>	306
<i>Kratzer,</i>	80	<i>Widtmann,</i>	144
—	271	—	305
—	302	<i>Wolf,</i>	238
<i>Landt,</i>	210	<i>Zacher,</i>	272
<i>Mang,</i>	47	<i>ohne</i>	177
—	308	<i>Verfasser,</i>	371
<i>Masson,</i>	208	—	371
—	271		

III. Verzeichnis der Entscheidungen

mit Hinweisen auf Anmerkungen
(geordnet nach der zeitlichen Reihenfolge)

Bundesverfassungsgericht

B. v. 3. 11. 55 — 2 BvM 1/55	84
U. v. 9. 11. 55 — I BvR 284/54	82
(mit Anmerkung von Taumann)	
B. v. 30. 11. 55 — 1 BvL 120/53	50
U. v. 24. 1. 56 — 2 BvH 1/55	115
B. v. 25. 5. 56 — 1 BvR 190/55	241
U. v. 30. 5. 56 — 1 BvF 3/53	213
U. v. 17. 8. 56 — BvB 2/51	309
B. v. 8. 10. 56 — 1 BvR 205/56	373

Bayer. Verfassungsgerichtshof

E. v. 30. 11. 55 — Vf. 39 — VII — 54	51
E. v. 30. 11. 55 — Vf. 2 — VII — 55	242
E. v. 20. 1. 56 — Vf. 30 — VII — 55	147
E. v. 3. 2. 56 — Vf. 49 — VII — 54	84
(mit Anmerkung von Mang)	
E. v. 27. 3. 56 — Vf. 94 — VII 55	181
E. v. 18. 4. 56 — Vf. 35 — VIII — 55	214
E. v. 20. 6. 56 — Vf. 87 — VII — 53	274
E. v. 24. 10. 56 — Vf. 85, 90 — VI — 55;	
Vf. 11 — 13, 17, 21 — 32, 35 — 67 — VI — 56	374

	Seite
Bundesverwaltungsgericht	
U. v. 15. 9. 55 — BVerwG V C 77.54	88
U. v. 27. 9. 55 — BVerwG V C 23.54	116
(mit Anmerkung von Kratzer)	
U. v. 27. 9. 55 — BVerwG V C 60.55	53
(mit Anmerkung von Grube)	
U. v. 6. 10. 55 — BVerwG I C 25.54	20
U. v. 14. 10. 55 — BVerwG III C 141.55	87
U. v. 9. 11. 55 — BVerwG V C 228.54	118
B. v. 14. 11. 55 — BVerwG Gr.Sen. 1.55/BVerwG V C 18.54	86
B. v. 14. 11. 55 — BVerwG Gr.Sen. 2.55 u. 3.55/BVerwG II C 159.53 u. IV C 05.55	185
U. v. 29. 11. 55 — BVerwG I C 79.54	118
U. v. 6. 1. 56 — BVerwG II C 245.55	185
U. v. 12. 1. 56 — BVerwG I C 42.55	151
U. v. 13. 1. 56 — BVerwG II C 149.54	152
B. v. 21. 1. 56 — BVerwG I B 179.55	276
U. v. 27. 1. 56 — BVerwG II C 98.54	247
U. v. 27. 1. 56 — BVerwG IV C 117.54	376
B. v. 7. 2. 56 — BVerwG I B 40.55	184
B. v. 13. 2. 56 — BVerwG Gr.Sen. 2.54 / BVerwG V C 64.54	276
U. v. 21. 2. 56 — BVerwG I A 38.54	217
U. v. 24. 2. 56 — BVerwG IV B 65.55	377
U. v. 3. 5. 56 — BVerwG I C 89.55	245
B. v. 7. 6. 56 — BVerwG II C 60.55	312
U. v. 21. 6. 56 — BVerwG I C 202.54	309
B. v. 16. 7. 56 — BVerwG I B 90.55	343
B. v. 24. 8. 56 — BVerwG I B 198.55	311
B. v. 27. 8. 56 — BVerwG I CC 116.54	343

	Seite
Bundesfinanzhof	
U. v. 5. 8. 55 Nr. III 123/53 U	27
(mit Anmerkung von Zacher)	

	Seite
Bayer. Verwaltungsgerichtshof	
U. v. 27. 9. 54 Nr. 34 VIII 53 / 10 VIII 54	22
U. v. 4. 4. 55 Nr. 272 III 54	55
U. v. 30. 4. 55 Nr. 97 II 1/54	55
U. v. 12. 5. 55 Nr. 20 III 51	58
U. v. 13. 5. 55 Nr. 278 III 54	24
B. v. 20. 6. 55 Nr. 99 III 54	25
B. v. 24. 6. 55 Nr. 32 IV 54	91
U. v. 15. 7. 55 Nr. 40 V 54	379
U. v. 21. 7. 55 Nr. 57 VI 54	277
U. v. 22. 7. 55 Nr. 54 II 54	25
B. v. 4. 8. 55 Nr. 195 III 54	57
U. v. 11. 10. 55 Nr. 27 III 54	279

	Seite
B. v. 11. 10. 55 Nr. 155 IV 54	92
B. v. 27. 10. 55 Nr. 208 I 55	25
(mit Anmerkung von Dirian)	
U. v. 29. 10. 55 Nr. 238 I 55	120
U. v. 31. 10. 55 Nr. 71 III 55	248
U. v. 8. 11. 55 Nr. 26 I 53	92
U. v. 11. 11. 55 Nr. 7 IV 55	156
(mit Anmerkung von Dirian)	
U. v. 11. 11. 55 Nr. 37 V 54	58
U. v. 28. 11. 55 Nr. 61 II 55	119
U. v. 14. 12. 55 Nr. 145 II 55	187
U. v. 30. 12. 55 Nr. 212 III 54	187
U. v. 5. 1. 55 Nr. 6 VI 55	88
(mit Anmerkung von Taumann)	
U. v. 5. 1. 56 Nr. 163 VI 54	220
U. v. 20. 1. 56 Nr. 234 II 52	120
U. v. 20. 1. 56 Nr. 76 IV 52 / 77 IV 52	121
(mit Anmerkung von Obermayer)	
U. v. 15. 2. 56 Nr. 217 II 55	249
U. v. 14. 3. 56 Nr. 167 VI 555	220
U. v. 26. 3. 56 Nr. 101 III 54	155
B. v. 28. 3. 56 Nr. 113 I 56	250
U. v. 16. 4. 56 Nr. 81 V 53	251
U. v. 24. 4. 56 Nr. 209 I 53	280
B. v. 26. 4. 56 Nr. 95 VIII 55	315
B. v. 26. 4. 56 Nr. 95 VIII 55	315
U. v. 18. 5. 56 Nr. 118 III 54	378
U. v. 22. 5. 56 Nr. 44 VIII 56	316
B. v. 7. 6. 56 Nr. 49 I 52	316
U. v. 5. 7. 56 Nr. 4 IV 55	313
B. v. 26. 7. 56 Nr. 23 VI 55	283
B. v. 31. 7. 56 Nr. 1 V 56	283
U. v. 1. 8. 56 Nr. 5 V 56	348
U. v. 14. 8. 56 Nr. 66 VIII 56	317
U. v. 28. 8. 56 Nr. 22 I 55	344
B. v. 29. 8. 56 Nr. 248 II 55	345
(mit Anmerkung von Stich)	

	Seite
Bayerischer Dienststrafhof	
U. v. 25. 5. 56 Nr. 14 DS I 56	381
U. v. 18. 6. 56 Nr. 2 DS I 56	381
B. v. 9. 11. 56 Nr. 26 DS I 56	382

	Seite
Finanzgericht München	
U. v. 29. 7. 55 Nr. II 131, 132/54	93

	Seite
Bayer. Oberstes Landesgericht	
U. v. 20. 3. 56 — RevReg. 2 St 728/55	286
U. v. 8. 5. 56 — RevReg. 2 St 965/55	252

IV. Verzeichnis der juristischen Staatsprüfungsaufgaben und ihrer Lösungen

(geordnet nach der zeitlichen Reihenfolge)

Aufgabe d—36 aus der 1. jurist. Staatsprüfung 1951/I	29
Lösungsskizze hierzu	62
Aufgabe d—31 aus der 1. jurist. Staatsprüfung 1951/II	221
Lösungsskizze hierzu	254
Aufgabe d—31 aus der 1. jurist. Staatsprüfung 1952/II	158
Lösungsskizze hierzu	189
Aufgabe d—34 aus der 1. jurist. Staatsprüfung 1953/I	287
Lösungsskizze hierzu	318
Aufgabe d—35 aus der 1. jurist. Staatsprüfung 1953/II	94
Lösungsskizze hierzu	126
Aufgabe I—19 aus der 2. jurist. Staatsprüfung 1953/III	253
Lösungsskizze hierzu	287
Aufgabe II—19 aus der 2. jurist. Staatsprüfung 1953/III	189
— II. Abtlg.	
Lösungsskizze hierzu	221

Aufgabe V—19 aus der 2. jurist. Staatsprüfung 1953/III	124
— II. Abtlg.	
Lösungsskizze hierzu	158
Aufgabe IV—20 aus der 2. jurist. Staatsprüfung 1954/I	61
— II. Abtlg.	
Lösungsskizze hierzu	95
Lösung zur Aufgabe VI—20 aus der 2. jurist. Staatsprüfung 1954/I, II. Abtlg.	29
Aufgabe IVa—21 aus der 2. jurist. Staatsprüfung 1954/II	318
— I. Abtlg.	
Lösungsskizze hierzu	349
Aufgabe d—38 aus der 1. jurist. Staatsprüfung 1955/I	349
Lösungsskizze hierzu	386
Aufgabe VI—22 aus der 2. jurist. Staatsprüfung 1955/I	385
— II. Abtlg.	

V. Verzeichnis des besprochenen Schrifttums

(alphabetisch geordnet nach dem Namen der Verfasser, Name des Besprechers in Klammern)

	Seite		Seite
Adreßbücher:		<i>Maurach</i> , Handbuch der Sowjetverfassung (Koellreutter)	127
Deutsches Bundes-Adreßbuch der gewerbl. Wirtschaft, Band IV (letzter Band der 2. Ausgabe)	32	<i>Mayer</i> , Das Waffenrecht in Bayern (Stich)	31
Bayer. Landes-Adreßbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Bayernbuch) 1956/57	352	<i>Mellwitz</i> , Sozialgerichtsgesetz (Maunz)	352
<i>Ebel</i> , Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland (Maunz)	388	<i>Müller</i> , Die Landkreisordnung f. Baden-Württemberg (Grube)	224
<i>Eiser-Riederer</i> , Energiewirtschaftsrecht (Masson)	191	<i>Obermayer</i> , Verwaltungsakt und innerdienstlicher Rechtsakt (Maunz)	128
<i>Eyermann-Fröhler</i> , Gewerbeordnung, Kommentar, siehe Landmann-Rohmer		<i>Riederer-Eiser</i> , Energiewirtschaftsrecht — siehe unter Eiser	
<i>Forsthoff</i> , Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 6. Auflage (Kratzer)	223	<i>Schallenberg</i> , Die Widmung (Böhmer)	31
<i>Grabendorff</i> , Personalvertretungsgesetz (Eyermann)	160	<i>Schieckel</i> , Kommentar zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung (Hastler)	32
<i>Hammelbeck</i> , Wehrpflichtgesetz mit Kommentar (Kratzer)	388	— Kommentar des Kindergeldgesetzes u. des Kindergeldanpassungsgesetzes (Hastler)	32
<i>Haustein</i> , Beiträge zum Eisenbahnrecht (Maunz)	352	— Deutsche Sozialpolitik (Maunz)	64
<i>Helmreich</i> , Bayer. Gemeinewahlgesetz, Landkreishwahlgesetz und Wahlordnung (Grube)	128	<i>Stassinopoulos</i> , Traité des actes administratifs (Zacher)	192
<i>Koellreutter</i> , Staatslehre im Umriß (Maunz)	96	<i>Textausgaben (Beck'scher Verlag):</i>	
Grundfragen des Verwaltungsrechts (Mang)	224	Straßenbahnverkehrsrecht (Taumann)	320
<i>Landmann-Rohmer</i> , Gewerbeordnung, Kommentar, neuberarbeitet von Eyermann-Fröhler (Masson)	288	Heimkehrergesetz, Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz, Häftlingsgesetz (Taumann)	320
<i>Maunz</i> , Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung (Kratzer)	159	<i>Wenzel</i> , Das Dienststrafrecht in Bayern (Widtmann)	388
		<i>Wobser</i> , Das Handelsrecht in Frage und Antwort (Henser)	224

VI. Sachverzeichnis

(alphabetisch geordnet nach Stichworten; die fett gedruckten Ziffern verweisen auf das Verzeichnis VII, die anderen Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen)

Abgaben, öffentl. 13 d, 29 ; Aussetzung der Vollziehung bei Streitigkeiten über — 92	Bayer. Verfassung 1 d
Abhandlungen, siehe Verzeichnis I; Beiträge und Mitteilungen — Verzeichnis II	Bayer. Verfassungsgerichtshof — Entscheidungen siehe Verzeichnis III
Abhilfungsverfahren 113	Bayer. Verfassungsgerichtshofsgesetz 1 e
Ärzte, ärztliche Schweigepflicht 299	Beamtenrecht 6
Amtshaftung 191	Bedürfnisprüfung im Gewerberecht 333
Anfechtungssachen 8 B b, bb	Beiträge, Mitteilungen, Abhandlungen siehe Verzeichnis I u. II
Angestellte des öffentl. Dienstes, Ansprüche aus dem G 131, — 317	Besatzungsmacht und bayer. Verfassung 353
Apothekenrecht 18	Besatzungsrecht, landesrechtliche Durchführungsbestimmungen (zum Kontrollratsgesetz Nr. 45) 149; Gebietsbestand der Länder 181. Revisibilität 86
Arbeitsgerichte 10	Besatzungsregime, Beendigung des — und Gewerberecht 196, 220
Adreßbücher 32, 352	Beschwerde im Verwaltungsverfahren 8 A
Arbeitsrecht 10	Besoldungsholz (Reichnis) 280
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 32	Besoldungsrecht 6 d
Architektengesetz 308	Blutgruppenuntersuchung (327a ZPO) 241
Arrestbeschlüsse 335, 348	Bodenreform (GSB) 22
Aufenthaltsrecht 4	Buchbesprechungen, siehe Verzeichnis V
Aufführungen (musikalische) 343	Bürokratie 302
Aufopferungsanspruch 63, 256	Bundesbahn, Gebührenfreiheit 156. Eisenbahnrecht 352
Ausbildungs- u. Prüfungsordnung f. d. höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst (JUVAPO) 382	Bundesbeamtengesetz 6 b
Ausländer, heimatlose 151	Bundesfinanzhof — Entscheidung 27
Ausländerpolizei 141, 250	Bundesfinanzrecht 29
Ausländisches Verfassungsrecht, siehe Sowjetverfassung	Bundesgesetze, Ausführung durch die Länder 59
Außenwerbungsgesetz 26	Bundesrecht, bricht Landesrecht 71. Vorkonstitutionelles 94; RLG 116. Rahmenvorschriften als — 309
Aussetzung der Vollziehung 8 B b, bb	Bundesverfassungsgericht — Entscheidungen siehe Verzeichnis III
BauO — Baurecht 17	
Bayer. Beamtengesetz 6 c	

Bundesverfassungsgerichtsgesetz **1 c**
Bundesvertriebenengesetz **4**; Umsiedlungsgesetz **217**
Bundesverwaltungsgericht — Entscheidungen — siehe
Verzeichnis III
Bundesverwaltungsgerichtsgesetz **8 Ba**
Bundeswehr **1 b**

Clausula rebus sic stantibus (bei Bebauungsverträgen) **276**

DBG — Deutsches Beamtenengesetz — **6 b**
Denkmalsinschrift, Verfassungsmäßigkeit einer — **374**
Dienstaufsicht des Ministerpräsidenten **161**
Dienststrafhof, Entscheidungen siehe Verzeichnis III
Dienststrafrecht — Dienststrafverfahren **6 f**

Ehrenschatz, der Rechtsanwälte **51** — der im polit. Leben
des Volkes stehenden Personen **50**
Einkommensteuer **29 (P)**
Einspruchs- und Beschwerdeverfahren **8 A**
Einzelhandelsschutzgesetz **23 d**
Eisenbahnrecht **352**
Elektrizitätsversorgung **23 e**
Eltern, Recht der — zur christl. Erziehung ihrer Kinder **376**
Energiewirtschaft **23 e**
Enteignung **3**
Erbhofgesetz **147**
Ermächtigung, zu gesetzesändernden Rechtsverordnungen
285. Ermächtigungsnormen im Dritten Reich **288**
Ermessen **7 b**

Finanzgerichtsbarkeit **12, 29**; Entscheidungen siehe Ver-
zeichnis III
Finanzrecht — gemeindl. **13 d** — staatl. **29**
Flüchtlingswesen **4**, Umsiedlungsgesetz **217**
Flurbereinigung **22**
Fürsorgeerziehung **20**
Fürsorgerecht **19**
Freizügigkeit **4**
Friedhöfe **222**

G **131, 6 e**
Gebühren, rückwirkende Erhebung **42**
Gebührenfreiheit der Reichs-(Bundes)Kasse, der Bundes-
bahn **156**
Gema (Gesellschaft f. musikal. Aufführungen) **343**
Gemeindeordnung **13 b**
Gemeinderecht (GemO — Gemeindewahlen — Gemeinde-
finanzen) **13**
Geschäftsordnung, der Staatsregierung **193**; — des Bayer.
Landtags **242**
Gesetze, zoneneinheitliche **22**. Sog. Maßnahmegesetze **371**
Siehe auch Bundesgesetze, Bundesrecht, Besatzungs-
recht, Ermächtigung, Rechtsvorschriften, Rückwirkung
Gesetzgebung, Geschichte der — in Deutschland **388**
Gesundheitswesen **18**
Gewerberecht **23 a, b**
Gewerbesteuer **29 (E)**
Wohnheitsrecht **164, 233, 236**, Observanz- unvordenkl.
Verjährung **281**; siehe auch Herkommen
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland **1 b**
Grundstücksverkehr, Beschränkungen des — **149**
GSB **22**

Häftlingshilfegesetz **320**
Haftungsbescheid (finanzamtlicher) **95**
Handel — Einzelhandelsschutzgesetz **23 d**
Handelsbeschränkungen, Verordnung über — **23 d**
Hand- und Spanndienste **13 b**
Handwerksordnung **23 c**
Haushaltsrecht **29**
Heimatsdienst, Landeszentral für — **65**
Heimkehrergesetz **320**
Herkommen, Herkömlichkeit **118, 281**
Hochschulen **14**

Internationales Institut für Verwaltungswissenschaften **77**

Jugendrecht **20**
Juristische Staatsprüfungen (Aufgaben und Lösungen —
„für den jungen Juristen“ —) siehe Verzeichnis IV
Justizbeitreibungsordnung **335, 348**
JuVAPO **382**

Kindererziehung, christliche **376**
Kindergeld- und Kindergeldanpassungsgesetz **32**
Kirchenrecht **15**
Kommunisten, siehe Parteien
Konversion (Umdeutung), **279**
Kostengesetz (Art. 3 Ziff. 2) **116**
Kraftfahrzeugbereinigungsgesetz **116**
Kraftfahrzeuge — Verkehr mit — **25 b**
Krankengeschichten **299**
Kriegsgefangene, Behandlung der — in USA **84**
Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz **320**
Kündigungsschutz für gewerbliche Arbeiter **158**

Landesfinanzrecht **29**, auch **13 d**
Landeswohnungsordnung **249**
Landgericht — Entscheidung siehe Verzeichnis III
Landkreise (LKrO) **13 e**, Landkreiszahlen **13 c**
Landschaftsschutz **26**
Landtag, Geschäftsordnung **242**
Landtagswahl — sog. Unterschriftenquorum **115**
Landwirtschaft **22**
Lastenausgleich **21**
Lebensmittel, V über vitaminisierte **58**
Lindau, Gesetz über den Kreis — **181**

Marktwirtschaft, soziale **36**
Ministerpräsident, Amtsdauer **155**. Dienstaufsichtl. Befug-
nisse **161**
Musikalische Aufführungen (Gema) **343**

Nachziehen von Gründen durch VerwBehörde **250**
Naturschutz **26**
Normenkontrolle **8 B b, cc**

Oberstes Landesgericht, bayer. — Entscheidungen — siehe
Verzeichnis III
Obdachlosenhilfe **166**
Öffentliche Ordnung (Polizei) **16**

Parteien, politische, Beteiligung an der Landtagswahl (Un-
terschriftenquorum) **115**. Verfassungswidrigkeit der
Kommunist. Partei **309**
Parteireitigkeiten **8 B b**
Personalvertretungsgesetz **160**
Personenbeförderungsgesetz **25 a**
Politik, Richtlinien der — im Verfassungsrecht **257**
Polizeiaufgabengesetz **16 b**
Polizeistrafgesetzbuch **16 c**
Preisrecht **27**
Prüfungswesen, kommunales **168**; für den höheren Justiz-
und Verwaltungsdienst (JuVAPO) **382**
Prüfungsaufgaben — siehe unter „Jurist. Staatsprüfungen“

Raubbewirtschaftung **28**
Rechtsanwaltschaft, kein „öffentl. Amt“ **52**
Rechtsanwälte, Wiederaufnahme eines ehrengerichtl. Ver-
fahrens **51**
Rechtsbegriffe, unbestimmte **7 b**
Rechtsvorschriften (Rechtsverordnungen), Teilnichtigkeit
von —; Auswirkungen der Feststellung der Nichtigkeit
einer Rechtsnorm **28**. Erlaß von — durch Aufstellung
amtl. Verkehrszeichen **91**. Zeitl. Abgrenzung v. Rechts-
normen **55**. Straßenbahntarif **277**. Rechtsverordnung als
Verw.Akt **121, 246, 323**. Rechtsverordnung, gesetzes-
ändernde **285**. Siehe auch Besatzungsrecht, Bundes-
gesetze, Bundesrecht, Ermächtigung, Gesetze, Normen-
kontrolle, Satzung, Tarifrecht, Völkerrecht

Rechnisse, für kirchliche Zwecke 280
Reichsleistungsgesetz 116
Religion, öffentl. Verächtlichmachung durch eine Denkmalsinschrift 374
Richter, Unabhängigkeit der — 28
Rückwirkung von Gesetzen, Verw.Akten, Gebührenerhebungen 42

Satzung, autonome, Geschäftsordnung des Landtags 242.
Wesen einer Satzungsgenehmigung 362
Schadensersatzansprüche weg. Amtspflichtverletzung 191;
wegen Straßensperre 256
Schrifttum (Buchbesprechungen) siehe Verzeichnis V
Schulrecht 14
Schweigepflicht, ärztliche 299
Selbstverwaltungsrecht, gemeindliches 13
Senat, Bayer., teilnahmeberechtigte Verbände zur Wahl des 215 SGG 11
Siedlungsland, Ges. zur Beschaffung von — u. zur Bodenreform 22
Sowjetverfassung 127
Sowjetzonenflüchtling 344
Sozialgerichtsbarkeit (SGG) 11
Sozialversicherung 11
Staatsangehörigkeit 2
Staatsbürgerl. Erziehung und Fortbildung 65
Staatsrecht 1, 7 a
Steuerrecht 13 d, 29
Strafgesetzbuch — Strafprozeßordnung 16 d
Straßenbahntarif 274
Straßen- und Wegerecht 13 f
Straßenverkehrsrecht 25 b

Tarifrecht 10
Tarifvertrag (gewerblicher) 159
Taubenhaltung durch Hausbewohner 249
Taxameterruhen 49
Treu und Glauben (Verwirkung) 129. 248
Tuberkulosehilfe 88. 89

Umdeutung (Konversion) 279
Umsatzsteuer 29 (P)
Umsiedlung, von Flüchtlingen 217
Unabhängigkeit, richterliche 28
Unbestimmte Rechtsbegriffe 7 b
Unterschriftenquorum; siehe Landtagswahl

Vereinigungs-(Vereins-)recht 5
Verfassung, der Bundesrepublik 1 b, bayerische 1 d, ausländische 1 f
Verfassungsgericht, siehe BundesVerfG u. BundesVerfGG
Verfassungsgerichtshof — siehe Bayer. VerFGH und Bayer. VerFGHG
Verfassungsrecht 1
Verjährung, Einrede der — im Abhilfeverfahren 113.
Unvordenkliche — 281
Vertreter des öffentlichen Interesses 306
Verkehrsrecht 25
Verwaltung — allgemeine 7 a
Verwaltungsakt 8 B b
Verwaltungsgerichtsbarkeit 8 B
Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) 8 B b
Verwaltungsgerichtshof — Entscheidungen — siehe Verzeichnis III
Verwaltungsrecht — allgemeines 7 b
Verwaltungsübung 248
Verwaltungsverfahren 8 A
Verwirkung im öffentlichen Recht 129. 248
Verwaltungsvorschriften 285
VGG 8 B b
Völkerrecht, völkerrechtswidrige Vereinigungen 7. Völkerrechtsregel als Bestandteil von Bundesrecht — Haager Landkriegsordnung 84. Völkerrecht u. Ausländerpolizei 142
Volksbegehren z. Neugliederung d. Bundesgebiets 80. 160

Waffenrecht 31
Wahl der Senatoren siehe Senat
Wahlen — siehe Landtagswahl; ferner Gemeinde- und Landkreiswahlen 13 c
Wahlrecht, Wahlrechtsgleichheit 115; Grundsatz der geheimen Wahl 116
Wasserrecht 24
Wege und Straßen 13 f, 25 b
Wehrgesetze, Wehrmacht, Wehrverfassung 1 b
Wiederaufbaugesetz 318
Wirtschaftsrecht 23
Wohnsiedlungsgesetz 28 b
Wohnungsbau — sozialer 28 c
Wohnungsrecht 28 a
Würde der menschlichen Persönlichkeit 378

Zusatzversorgungsanstalten, Rechtsschutz der Versicherten bei den — 106
Zivilprozeßordnung (AGZPO KO) 9

VII. Systematisches Verzeichnis

(geordnet nach Sachgebieten)

E = Entscheidungen B = Buchbesprechungen
P = Jurist. Staatsprüfungs-Aufgaben
Fettdruck der Seitenzahlen = Abhandlungen und sonstige Beiträge

1. Staats- u. Verfassungsrecht

a) Staatsrecht (Allgemeines)

B. Staatslehre im Umriss 96. Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland 388.

b) Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Wehrgesetze

Zur Auslegung der Art. 2 u. 12 GG (Verfassungsmäßigkeit des handwerklichen Befähigungsnachweises) 2. Gelten Art. 2 u. 12 GG auch für jurist. Personen? 136. Der Vollzug des Vereinigungsverbots nach Art. 9 Abs. 2 GG — 5. Grundgesetz und soziale Marktwirtschaft 36. Volksbegeh-

ren zur Neugliederung des Bundesgebiets 80. 160. Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gesamtgefüge der Verfassung 97. Zur Auslegung des Art. 31 des Grundgesetzes 71; Erwiderung hierzu 238. Die wehrrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes 289. Vereinbarkeit von Zulassungsvorschriften mit Art. 12 GG — 334, 370. Zur Frage der Antastung eines Grundrechts in seinem Wesensgehalt 334.

E. Grundgesetzmäßigkeit der im GSB enthaltenen Vorschriften über die Berechnung des Landabgabesolls 20. Gewährung eines besonderen strafrechtl. Ehrenschutzes für die im polit. Leben des Volkes stehenden Personen (§ 187 a StGB) verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz — 50. Zu Art. 83 u. 129 Abs. 1 GG (Zuständigkeit des Bundes u. der Länder zum Erlaß von Verw.Akten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens) 58. Zur Frage: Bundesrecht oder Landesrecht (Reichsleistungsgesetz) 117. Über Rahmenvorschriften als Bundesrecht 309. Herkömlichkeit von Hand- und Spanndiensten i. Sinne des Art. 12 Abs. 2 GG — 118. Über Vereinbarkeit des Apothekenstoppgesetzes mit

Art. 72 und 74 GG — 213. Über Anwendung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG auf nach Inkrafttreten des GG erlassene Gesetze 241. Die Verwaltung hat bei allen ihren Maßnahmen die Würde der menschlichen Persönlichkeit gemäß Art. 1 Abs. 1 GG (und Art. 100 BV) zu schützen 378. Über Verletzung von Grundrechten durch ein freisprechendes Strafurteil 373.

B. Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung 159. Wehrpflichtgesetz mit Kommentar 388.

c) Bundesverfassungsgerichtsgesetz

Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gesamtgefüge der Verfassung 97.

E. Keine Zuständigkeit des BVerfG nach Art. 100 Abs. 2 GG, §§ 38 ff. BVfGG zur Prüfung der Verbindlichkeit der Haager Landkriegsordnung hinsichtl. der Behandlung deutscher Kriegsgefangener 84. Über Zurückweisung offensichtlich unbegründeter Verfassungsbeschwerden nach § 24 BVerfGG 373.

P. Zur Verfassungsbeschwerde nach §§ 90 ff. BVerfGG — 288.

d) Bayerische Verfassung

Organisationsrecht und Budgetrecht 1. Aufgabe, Arbeitsweise und Rechtsstellung der Landeszentrale für Heimatdienst 65. Lindau ist bayerisch 100; siehe auch unten E. Die Verfassungsmäßigkeit dienstaufsichtlicher Befugnisse des Ministerpräsidenten 161. Die Regelung der Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung der Staatsregierung 193. Die Richtlinien der Politik im Verfassungsrecht 257. Besatzungsmacht und bayerische Verfassung von 1946 (Zum zehnjährigen Bestehen der BV) 353. Ein Jahrzehnt bayer. Verfassung 355. Das Verhältnis der Zuständigkeitsbestimmungen in der bayer. Verfassung zueinander 359.

E. Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen über Wiederaufnahme ehrengerichtlicher Verfahren gegen Rechtsanwälte 51. Zu Art. 109, 163 BV (Freiheit von Grund und Boden, Beschränkungen des Verkehrs mit Grundstücken) 149. Zeitpunkt der Beendigung der Amtsdauer des Ministerpräsidenten und der Staatsregierung 155. Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über den Bayer. Kreis Lindau 181. Keine Teilnahme des bayer. Verbandes der freien Berufe an der Wahl der Senatoren 214. Über die Rechtsnatur der Geschäftsordnung des bayer. Landtags 242. Zu Art. 144 Abs. 2 BV (Verfassungsmäßigkeit einer Denkmalsinschrift) 374. Über das Recht der Eltern zu christlicher Jugend-erziehung 376.

e) Bayer. Gesetz über den Verfassungsgerichtshof

E. Zuständigkeit des BayVerfGH zur Nachprüfung von Bundesrecht, das vor Inkrafttreten des GG der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes unterlag 84. Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde, wenn dem Beschwerdeführer kein subjektives verfassungsmäßiges Recht zusteht 374.

P. Zur Verfassungsbeschwerde nach Art. 66, 120 BV — 288.

f) Ausländisches Verfassungsrecht

B. Handbuch der Sowjetverfassung 127.

2. Staatsangehörigkeit

Verfassungsrechtl. Probleme im Umkreis der Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit 225.

E. Keine deutsche Staatsangehörigkeit der in Deutschland lebenden Österreicher 82.

3. Enteignung

Zur Fortgeltung des Ges. üb. die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohls von 1933/1934 — 11. Entschädi-

gungslose Enteignung von Verkehrsflächen? 66. Flurbereinigung und Enteignung 200. Zur Frage der sog. „Mastentenschädigungen“ im Zwangsbelastungsverfahren 210.

- E. Eine vollständige Entziehung des Eigentums (sog. klassische Enteignung) geht stets über den Begriff der entschädigungsfreien Sozialbindung hinaus. Minderung der Entschädigung infolge Wertzuwachs des (restlichen) Grundstücks 85. Unerhebliche Einschränkung der Grundstücksnutzung zum Schutz des Landschaftsbildes keine Enteignung 286. Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet keine Enteignung 309.
- P. Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des Wiederaufbaugesetzes über „die kostenlose Inanspruchnahme“ von Grundstücksteilen 319.

4. Freizügigkeit u. Aufenthalt

Vertriebenen- und Flüchtlingswesen

Freiheitsentziehung nach der Ausländerpolizeiverordnung 141.

- E. Aufenthaltsberechtigung heimatloser Ausländer 151. Abschiebungshaft eines Ausländers 250. Keine landesrechtliche Zusatzbescheinigung über die Eigenschaft als Sowjetzonenflüchtling 344. Über Zuständigkeit zur Prüfung der Merkmale des § 3 BVFG bei einem Antrag auf Gleichstellung nach § 4 Abs. 2 G 131 — S. 345.

5. Vereinigung-(Vereins)recht

Der Vollzug des Vereinigungsverbots nach Art. 9 Abs. 2 GG — 5. 145

6. Beamtenrecht

a) Allgemeines

Die Berufsorganisation der höheren Verwaltungsbeamten in Bayern 18. Tagung der bayerischen höheren Verwaltungsbeamten 79. Ist die bayerische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JuVAPO) reformbedürftig? 382.

- B. Personalvertretungsgesetz 160
- P. Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung 190

b) Reichs- (Bundes-) Beamten-Gesetz-DBG

- E. Entlassung eines widerrufl. Volksschullehrers wegen Benützung von Lehrmaterial aus der Sowjetzone im Unterricht 247

c) Bayer. Beamten-Gesetz

- E. Zum Begriff der verbindlichen Zusicherung einer Beamtenernennung 24. Keine Anwendung des Art. 24 BayBG im Bereich des Besoldungs-, Reichskosten- und Umzugskostenrechts 57. Lösung des Dienstverhältnisses eines vor Inkrafttreten des BayBG für die Dauer des Vorbereitungsdienstes ernannten Widerrufsbeamten 58. Einstweilige Anordnung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche von Beamten 187. Auch entgegen Art. 7 BayBG kann sich Anstellungsbehörde zu einer Beamtenernennung wirksam verpflichten 248. Umdeutung einer Beamtenernennung, die von einem noch nicht voll wirksam ins Leben getretenen Zweckverband vorgenommen wurde 279.

d) Besoldungsrecht

- E. Festsetzung des Besoldungsdienstalters als Verwaltungsakt — Anwendung des § 6 Abs. 1 BesG über Anrechnung von Vordienstzeiten 55. Art. 24 BayBG findet im Bereich des Besoldungs-, Reisekosten- und Umzugskostenrechts sowie bei allen Verwaltungsakten, die vermögensrechtliche Leistungen zwischen

Dienstherrn und Beamten betreffen, keine Anwendung 57.

e) Bundes- und Bayer. Gesetz zu Art. 131 GG

Zur Problematik des Rechtsweges für Ansprüche aus § 52 G 131 — S. 74

E. Möglichkeit, bei Entscheidungen nach § 7 G 131 übersprungene Beförderungen zu berücksichtigen 120. Unzulässigkeit der Berücksichtigung einer fiktiven Laufbahn nach § 7 G 131 — S. 152. Keine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Ansprüche aus dem G 131 auf Grund eines früheren Angestelltenverhältnisses 317. Über Zuständigkeit zur Prüfung der Merkmale des § 3 BVFG bei einem Antrag auf Gleichstellung gemäß § 4 Abs. 2 G 131 — S. 345.

f) Dienststrafrecht — Dienststrafverfahren

E. Über den Rechtsweg bei Verletzung der Würde der menschlichen Persönlichkeit gelegentlich der Vorermittlungen, wenn nach den Bestimmungen der Dienststrafordnung der Rechtsweg nicht eröffnet ist 378. Verfahrensrechtl. Gesichtspunkte beim Vorliegen mehrerer Anschuldigungspunkte sowie für die Auswahl der zu verhängenden Dienststrafe und für das Strafmaß 381. Auch bei Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß ist zunächst zu prüfen, ob das Dienststrafverfahren rechtswirksam eingeleitet worden ist. Mangel der Nichtanhörung des Betriebsrats vor Einleitung des Dienststrafverfahrens ist heilbar. Über Berücksichtigung des Mangels der Zustimmung des Landespersonalamts bei Versetzung des Beschuldigten im Dienststrafverfahren 381. Über Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Kostenentscheidung in einem Einstellungsbeschluss 382.

B. Das Dienststrafrecht in Bayern 388.

P. Zuständigkeit zur dienstrechtlichen Würdigung von Dienstvergehen der Gemeinde- und Landpolizei 351.

7. Allgemeine Verwaltung und allgemeines Verwaltungsrecht

a) Allgemeine Verwaltung

Über das Organisationsrecht der Staatsregierung zur Einrichtung oder Veränderung von staatlichen Behörden und Stellen (Regierungen) 1, 73 (sowie unten E). Staatsverwaltung und Allgemeinheit 16. Über Eingriffverwaltung und gewährende Verwaltung 75. Die Neuordnung der Landesverwaltung 178. Von der Bürokratie 302. Zum Begriff der Verwaltung 322. Organisation der bayer. Verwaltung nach der bayer. Verfassung 359. Grundfragen der Verwaltungsreform (23. Staatswissenschaftl. Fortbildungskurs der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer) 342. Jahresversammlung der Deutschen Sektion des internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften 77. Tagung der bayer. höheren Verwaltungsbeamten 79.

E. Grundsätzliches über Einrichtung neuer Behörden oder Ausstattung bereits bestehender Behörden mit neuen Zuständigkeiten 121.

P. I. A. Zeichnung; Verstöße gegen die Geschäftsverteilung 386.

b) Allgemeines Verwaltungsrecht

Bemerkungen zu zwei VGH-Entscheidungen zum Problem „Ermessen und unbestimmte Rechtsbegriffe“ 46. Das öffentliche Verkehrsinteresse und die Verwaltungsrechtsprechung 112. Der Begriff des Verwaltungsermessens im Sinne des Art. 109 Abs. 2 GO — 147, 272.

E. Herkömmlichkeit im Sinne des Art. 12 Abs. 2 GO als unbestimmter Rechtsbegriff 118. Kein Ermessenspielraum der Behörde bei Entscheidungen nach § 18 GewO 118. Abweichen von einer ständigen Verwaltungsübung ohne neue Umstände verstößt gegen den Gleich-

heitssatz 248. Umdeutung (Konversion) einer Beamtenernennung 279. Unbestimmter Rechtsbegriff: gesicherte Lebensgrundlage nach dem LAG 377.

B. Die Widmung (Fragen des öffentlichen Sachenrechts) 31. Lehrbuch des Verwaltungsrechts 223. Grundfragen des Verwaltungsrechts 224.

8. Verwaltungsverfahren u. Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsrechtsschutz)

A) Verwaltungsverfahren

Verwaltungsbeschwerde und Vorschaltbeschwerde 304.

E. Beschwerdebehörde hat im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren Änderungen der Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen 25. 92. Nachschieben einer anderen Rechtsnorm durch Verwaltungsbehörde im verwaltungsgerichtl. Verfahren 250.

B) Bundesverwaltungsgerichtsgesetz

Bundesverwaltungsgerichtsordnung

Von der Bundesverwaltungsgerichtsordnung 271

E. Besatzungsrecht ist revisibel 86. Revisionsbefugnis des Vertreters des öffentl. Interesses 185. Zur Frage der Zulässigkeit der Revision gegen die Gründe einer Entscheidung 343. Streit zwischen Freistaat Bayern und der Bundesrepublik nach § 9 Abs. 1c BVerwGG 217. Keine Revision gegen Normenkontrollbeschlüsse des VGH 276. Klagezurücknahme im Revisionsverfahren bedarf nicht der Zustimmung des Prozeßgegners 312.

b) Bayer. VGG

aa) Allgemeines, auch Zuständigkeit und Verweisung

Über Verwirkung prozessualer Befugnisse 175. Zum Stand der Lehre vom Streitgegenstand im Verwaltungsprozeß 295. Rechtsweg gegen Arrestbeschlüsse der Gerichtskasse in Bayern 335; siehe auch E 348. Fortbildungskurs für bayer. Verwaltungsrichter und Verwaltungsbeamte in Bayrisch Gmain 144. Tagung der Verwaltungsgerichtspräsidenten in München 339.

E. Keine Verweisungsmöglichkeit zwischen Verwaltungsgerichten und Gerichten anderer Gerichtszweige 185; anders BayVGH 317. Über Rechtsschutzbedürfnis bei einem Rechtsmittel, das sich nur gegen die Gründe einer Entscheidung richtet 343. Zur Aufklärungspflicht des Verwaltungsgerichts. Neues Vorbringen im Verwaltungsprozeß 377.

bb) Anfechtungssachen und Parteistreitigkeiten

Nochmals: Zur Rechtsnatur der bayerischen Organisationsakte 72. Grenzfälle des Verwaltungsakts 321. Ist das Vorliegen eines Verwaltungsakts Prozeßvoraussetzung bei Erhebung einer Anf.Klage? 305. Der Anfechtungsgegner im verwaltungsgerichtl. Verfahren 291. Über den Vertreter des öffentl. Interesses 307. Zur Sach- und Rechtslage bei Entscheidungen in Rekursfällen 372. Anordnung der Flurbereinigung als Verwaltungsakt 199.

E. Aufhebung eines formell rechtskräftigen Beschlusses des VG über die Aussetzung der Vollziehung bei Änderung der Verhältnisse 25. Aussetzung der Vollziehung bei Streitigkeiten über öffentl. Abgaben 92. Festsetzung des Besoldungsdienstalters als Verw.Akt 55. Zum Begriff „überregionaler“ Verwaltungsakt 59. Weisungen und Zeichen der Verkehrspolizeibeamten als Verwaltungsakte 91. Organisatorische Maßnahmen der Staatsregierung 121. Über Justizakte und Justizverwaltungsakte 348. Baulinienplan nach Bayer.BauO als Verwaltungsakt 311. Über Anfechtbarkeit der gesetzl. erforderlichen Zustimmung einer anderen, gleichgeordneten Behörde zu einem Verwaltungsakt (sog. gemeinschaftlicher Verwaltungsakt) 313. Nach

erfolgtm Einspruch keine Klage auf Feststellung der Unzulässigkeit eines VerwAchts 92. Zulässigkeit einstweiliger Anordnungen im AnfProzeß über vermögensrechtl. Ansprüche von Beamten 187. Feststellungs- bzw. Anfechtungsklage gegen einen vor Klageerhebung erledigten VerwAkt 251. Unzulässigkeit der Beschwerde gegen einen das Armenrecht bewilligenden Gerichtsbeschluß 315. Unzulässigkeit eines den Anfechtungsgegner belastenden Vorbescheids. Rechtsmittel gegen einen solchen „inkorrekten“ Vorbescheid 316. Keine Beiladung einer Gemeinde, die bereits AnfGegnerin ist, wegen ihrer vermögensrechtl. Ansprüche 316.

- B. Verwaltungsakt und innerdienstl. Rechtsakt 128. *Traité des actes administratifs* 192.
- P. Über Anfechtung präventivpolizeil. Maßnahmen 349. Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines VerwAchts; Nichtigkeit wegen absoluter Unzuständigkeit der Behörde.

cc) Normenkontrolle

Normenkontrolle über Gesetze und Rechtsverordnungen im nur formellen Sinn 272.

- E. Keine Revision gegen Normenkontrollbeschlüsse des BayVGH 276. Bundesrecht unterliegt nicht der Normenkontrolle durch den BayVGH 283.
- P. Normenkontrolle über einen an die Baubehörde gerichteten InnMin.-Erl. über Verbot der Herstellung von Wandplatten für Bauzwecke 189. Über Normenkontrolle des BayVGH und des BayVerfGH 287.

9. Zivilprozeßordnung mit AG ZPO KO

Abhilfeverfahren (nach Art. 2 AGZPO KO) und Verjährung 113. Rechtsweg gegen Arrestbeschlüsse der Gerichtskasse in Bayern 335 und E 348.

- E. Zu § 372a ZPO (Blutgruppenuntersuchung) 241

10. Arbeitsgerichtsbarkeit

Arbeits- u. Tarifrecht

Tarifvertrag als rechtsetzende Vereinbarung — Allgemeinverbindlichkeitserklärung als Rechtsverordnung 363.

- P. Entscheidung des Arbeitsgerichts über eine Klage wegen fristloser Kündigung nach § 123 GewO und tarifmäßiger Leistungen 158.

11. Sozialgerichtsbarkeit

Sozialversicherungsrecht

Rechtsschutz der Versicherten bei den Zusatzversorgungsanstalten 106. Über den Begriff der Sozialversicherung 108.

- E. Keine entsprechende Anwendung des § 52 SGG auf Verweisung eines Rechtsstreits durch Verwaltungsgerichte an andere Gerichte 185; anders BayVGH 317.
- B. Sozialgerichtsgesetz nebst ergänzenden Vorschriften — Kommentar 352.
- P. Entscheidung über eine Klage wegen Verweigerung der Waisenrente aus der Invalidenversicherung 30.

12. Finanzgerichtsbarkeit

Siehe auch Nr. 29

- E. Zur ordnungsmäßigen Besetzung des Finanzgerichts, wenn ein nach § 2 Abs. 4 des bayer. Ges. zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit v. 19. 5. 1948 ernannter beamteter Beisitzer mitgewirkt hat 27.
- P. Einspruch gegen einen finanzamtl. Haftungsbescheid (Umsatzsteuer eines gewerblichen Unternehmens) und gegen einen finanzamtl. Einkommensteuerbescheid; zulässige Rechtsmittel. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung 95.

13. Recht der Gemeinden, Landkreise u. Bezirke

a) Allgemeines

Die Grenzen gemeindl. Rechtsetzungsbefugnisse 47. Obdachlosenhilfe als Aufgabe der Gemeinden 167. Kommunales Prüfungswesen und Staatsaufsicht 168.

b) Gemeindeordnung

Zur Übertragung von Kreisverwaltungsaufgaben auf die Gemeinden (Art. 9 GO). 8. Über Rechtsetzung auf dem Gebiet des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 23 GO) 47. Landesgesetzl. Beschränkungen der wirtschaftl. Betätigung der öffentl. Hand? 135. Um Rechtsbestand und Geltungsbereich der bayer. Vorschriften über die gemeindl. Wirtschaftsbetätigung (insbes. der Daseinsvorsorge) 324. Der Begriff des Verwaltungsermessens im Sinne des Art. 109 Abs. 2 GO — 147. Selbstverwaltung und Staatsaufsicht 172. Bedeutung und Bewährung der kommunalen Selbstverwaltung 209. Hand- und Spanndienste in der Flurbereinigung 203. Uneingeschränkte Gesetzmäßigkeitsprüfung durch die Fachaufsichtsbehörden 271. Über das Wesen der Satzungsgenehmigung und der Vollziehbarkeitserklärung 362.

- E. Über Zulässigkeit von Hand- und Spanndiensten (Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 GO) 118. Grundsätzliches über Rechtsnatur und Anfechtungsmöglichkeit von Verordnungen der Staatsregierung über Neubildung von Gemeinden 121. Grundgesetzmäßigkeit der Bestimmung, wonach kommunale Ehrenbeamte Ansprüche Dritter gegen die Gemeinden nicht geltend machen dürfen 184.
- P. Fragen des gemeindl. Geschäftsganges und des gemeindl. Friedhofrechts 221.

c) Gemeinde- und Landkreiswahlen

- B. Bayer. Gemeindewahlgesetz, Landkreiswahlgesetz und Wahlordnung 128.

d) Finanzwesen

Über Finanzausgleich 209.

- E. Über Gewerbesteuerbefreiung eines Unternehmens wegen Gemeinnützigkeit 93.
- P. Über Erhebung von Straßenreinigungsgebühren durch eine Gemeinde 62.

e) Landkreisordnung

„Kreisverwaltung“ als gemeindliche Aufgabe 8. Verbandsversammlung 1956 des Landkreisverbandes Bayern 208.

- E. Über Landkreisgebietsänderungen 121.
- B. Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg 224.

f) Straßen und Wege

aa) Allgemeines

Über Grundabtretungen für öffentl. Plätze, Straßen und Wege sowie über Straßensicherungskosten 69. Straßenbau und Straßenunterhaltung als Selbstverwaltungsangelegenheit 210.

- E. Bei Enteignung kann Wertsteigerung des restl. Grundstücks durch Anschluß an Straße, Kanalisation und dgl. zur Minderung der Entschädigung führen 84.
- B. Die Widmung 31.
- P. Schadensersatzklage des Anliegers einer öffentl. Straße wegen gemeindl. Bauvorhaben (Errichtung einer Straßenbrücke). Über Straßenreinigungspflicht u. Erhebung von Straßenreinigungsgebühren durch Gemeinde. Zur Frage des Gemeingebrauchs an öffentl. Wegen 62.

bb) Gemeindliche Verkehrsbetriebe

Siehe 25 a

cc) Straßenverkehrsrecht

Siehe 25 b

14. Schul- u. Hochschulrecht

Rechtsfragen um die Schulordnungen 227. Schweizer Universitätswoche in München 177. Ergebnisse der Staatsrechtslehretagung 1956 S. 371.

- E. Gemeinnützigkeit eines Landerziehungsheims einer Stiftung 93. Benützung v. Lehrmaterial aus der Sowjetzone durch einen Lehrer im Unterricht 247.

15. Kirchenrecht

- E. Fortdauer eines staatl. Orgeldienstreichnisses zu Gunsten einer Kirchenstiftung nach Umstellung des Orgelgebläses auf elektr. Antrieb 280. Über öffentl. Verächtlichmachung der Religion und ihrer Einrichtungen (Art. 144 BV) — 374. Über das Recht der Eltern zur christl. Erziehung ihres Kindes 376.

- P. Recht der Kirchengemeinde zur Errichtung eines kirchl. Friedhofs 223.

16. Öffentliche Ordnung

(Polizei)

a) Allgemeines

Ist im Bereich des Sicherheitsrechts die Bildung von Gewohnheitsrecht möglich? 164. Rechtsgrundlagen der präventiv-polizeil. Generalklausel 203.

- E. Keine Mitteilungspflicht der Polizei gegenüber der „Gema“ über musikalische Aufführungen 343.

- B. Das Waffenrecht in Bayern 31.

b) Polizeiaufgabengesetz

Über die Rechtsnatur der Entscheidung der Staatsregierung nach Art. 70 PAG — 38.

- P. Schadensersatzansprüche wegen Maßnahmen der Landpolizei nach PAG — 190.

c) Polizeistrafgesetzbuch

Zum Vollzug der nach Art. 101 Abs. 3 PStGB erlassenen Ortsvorschriften 48. Zur Beseitigungsanordnung nach Art. 105 Abs. 1 PStGB 179.

- P. Beseitigungsanordnung nach Art. 105 Abs. 2 PStGB 190. Behördliches Gebot an einen Hundebesitzer, seinem bellen Hund zur Vermeidung von Belästigungen der Mitbewohner eines Wohnblocks einen Maulkorb anzulegen (Anklage des Hundebesitzers und Untätigkeitsklage der Mitbewohner) 386.

d) Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung

- E. Zu §187 a StGB 50. Auch ein freisprechendes Strafurteil kann durch die Art seiner Begründung Grundrechte verletzen. Keine Verletzung eines Grundrechts, wenn gegen ein freisprechendes Strafurteil kein Rechtsmittel gegeben ist 373.

e) **Baupolizei**, siehe Nr. 17 (Baurecht)

f) **Gesundheitspolizei**, siehe Nr. 18 (Gesundheitswesen)

g) **Vereinigungs- (Vereins-) Polizei**, siehe Nr. 5 (Vereinigungsrecht)

h) **Verkehrspolizei**, siehe Nr. 25 b (Straßenverkehrsrecht, Verkehr mit Kraftfahrzeugen)

17. Baurecht

Zur Frage der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns 44. Über Dispenserteilung von ortsrechtl. Bestimmungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens 48. Zum Gesetz über die Erschließung von Baugelände

von 4. 7. 1923 und zu § 62 BauO (Grundabtretung für öffentl. Straßen und Straßensicherungskosten im Bauverfahren) 68. 109. Zur Beseitigungsanordnung nach Art. 105 Abs. 1 PStGB 179. Über die Rechtmäßigkeit bindender Vorentscheidungen im Baugenehmigungsverfahren 264. Ist § 62 der Bayer. Bauordnung noch geltendes Recht? 366. Das Architektengesetz in Bayern und Baden-Württemberg 308.

- E. Pflicht der Behörde, vor Beseitigung von Bauwerken die Frage einer Genehmigung zu prüfen 120. Ortsbauplan nach württemberg. Recht kein Verwaltungsakt 245, wohl aber nach bayer. Recht 311. „Clausula rebus sic stantibus“ bei Aufschließungs- und Bebauungsverträgen 276.

- P. Entscheidung über eine Anfechtungsklage gegen eine Beseitigungsanordnung des Kreisbauamts nach Art. 105 Abs. 2 PStGB 189. Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zum Erlaß eines Wiederaufbaugesetzes; Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des WAG über die kostenlose Inanspruchnahme von Grundstücksteilen 319.

18. Gesundheitswesen

Ärztl. Schweigepflicht und Pflicht der Krankenanstalten zur Herausgabe von Krankengeschichten 299.

- E. Kein Anspruch des Kranken auf Tuberkulosehilfe 88. siehe dagegen 89. Zur Auslegung des § 1 Abs. 2 der V über vitaminisierte Lebensmittel 58. Über Zuständigkeit des Bundes und der Länder zum Erlaß von Verw-Akten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Apothekenbetrieb als Gewerbe; Nichtigkeit von Gesetzen auf dem Gebiet des Apothekenrechts 213. Keine gesundheitspolizeilichen Anordnungen auf Grund des WoBewG; evtl. Landeswohnungsordnung anwendbar 249. Über Genehmigung und Versagung der Betriebs-erlaubnis für eine Apotheke, wenn mehrere Apotheker als Bewerber auftreten 379.

19. Fürsorgerecht

Obdachlosenhilfe als Aufgabe der Fürsorgebehörden 167.

- E. Tuberkulosehilfe als Fürsorgemaßnahme? 88. 89.

20. Jugendrecht

Fürsorgeerziehung

Zum Problem der Heranziehung der Gemeinden zu den Fürsorgeerziehungskosten 18.

21. Lastenausgleich

Die Vertretung der Interessen des Ausgleichsfonds 306.

- E. Unvereinbarkeit des § 346 Satz 1 LAG mit dem Grundgesetz. Weisungen über Aufbaudarlehen 283. Aufbaudarlehen: zur Frage der Wiedereingliederung des Geschädigten in das Wirtschaftsleben 376.

22. Landwirtschaft

Die Flurbereinigung im Lichte der neueren Rechtsprechung 199.

- E. Grundgesetzmäßigkeit der im GSB enthaltenen Vorschriften über Berechnung des Landabgabesolls 20. Keine Zusammenrechnung des Grundeigentums in einer Hand, das in mehreren Ländern der früheren amerikan. Besatzungszone gelegen ist, bei Feststellung des Landabgabesolls 22.

23. Gewerbe, Handwerk, Handel u. Wirtschaft

a) Allgemeines

Über Beziehungen zwischen Wirtschaftsordnung, Staatsform und Staatsverfassung 33. Gewerbefreiheit und öffentliche Hand 137.

b) Gewerbeordnung

Die Beendigung des Besatzungsregimes und ihre Auswirkungen auf das Gewerbeamt 196. Erwiderung hierzu: Die Rechtslage auf gewerberechtl. Gebiet nach Inkrafttreten der Bonner Verträge 236; siehe auch unten E. Über Wanderlager 335.

- E. Kein Ermessensspielraum der Behörde bei Entscheidungen nach § 18 GewO 118. Auswirkungen der Beendigung des Besatzungsregimes auf den Gewerbebefreiungsbefehl der MilRegierung 220. Über den gewerblichen Charakter der Zimmervermietung an Ortsfremde in Fremdenverkehrsorten 345 (347). Der Apothekenbetrieb als Gewerbe 213.
- B. Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung, Kommentar (Neubearbeitung von Eyer mann-Fröhler) 288.
- P. Gewerberechtliche Genehmigung einer Stauanlage 126.

c) Handwerksordnung

Zur Verfassungsmäßigkeit des handwerklichen Befähigungsnachweises 2. Die Ungültigerklärung von Gesellen- und Meisterprüfungen durch die höhere Verwaltungsbehörde 230.

d) Handel

Zur Frage der Fortgeltung des Einzelhandelsschutzgesetzes 332.

- E. Zur Fortgeltung der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. 7. 1923 — S. 220.

e) Energiewirtschaftsrecht

Elektrizitätsversorgung

Über Entschädigung bei Errichtung von Leitungsmasten, Überspannungen u. dgl. im Zwangsbelastungsverfahren 211.

- E. Außerkraftsetzung der Fristen des § 4 Abs. 2 Energiewirtschaftsges. durch V. vom 27. 9. 39 ist verfassungswidrig 277.
- B. Energiewirtschaftsrecht 191.
- P. Über Konzessionsabgaben und Energiepreise 287.

24. Wasserrecht

Rechtsfragen der Wassernutzungsgebühr (Art. 73 WassGes) 41. Schutzgebiet für öffentl. Wasserversorgungsanlagen 113.

- P. Verwaltungsgerichtl. Entscheidung über Genehmigung einer Stauanlage 126.

25. Verkehrsrecht

a) Personenbeförderungsrecht

Eisenbahnrecht

Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhren) und Wegstreckenmesser im Gelegenheitsverkehr 49. Das öffentl. „Verkehrsinteresse“ und die Verwaltungsrechtsprechung 112. Zur Frage, ob gemeindl. Verkehrsbetriebe den einschränkenden Bestimmungen des Art. 75 ff. GO unterworfen sind 327.

- B. Beiträge zum Eisenbahnrecht 352.
- E. Münchener Straßenbahntarif keine Rechtsnorm, sondern privatrechtliche Regelung 274.

b) Straßenverkehrsrecht

Verkehr mit Kraftfahrzeugen

Verkehrserziehung — ein neuer Weg 371.

- E. Ortspolizei. Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentl. Straßen durch Aufstellung von

Verkehrszeichen. Weisungen und Zeichen der Verkehrspolizeibeamten als Verwaltungsakte 91. Unzulässigkeit eines verkehrsrechtl. Verbotes, sich in Amtshandlungen einzumischen. 252.

- B. Straßenverkehrsrecht 320.

- P. Sperre einer Straße für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Schadensersatzansprüche hiewegen 254.

26. Naturschutz

Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Über die Zuständigkeit zur Genehmigung von Außenwerbungsanlagen 48. Über die Rechtmäßigkeit des § 13 Abs. 1 Satz 1 der DurchfV zum Naturschutzgesetz 240. Zweifelsfragen zum Außenwerbungsgesetz 267.

- E. Unerhebliche Einschränkung der Grundstücksnutzung zum Schutz des Landschaftsbildes keine Enteignung 286. Fortgeltung der Rahmenvorschriften des NatSchG als Bundesrecht. Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet keine Enteignung 309.

27. Preisrecht

- E. Aufgaben und Befugnisse der VerwBehörden u. VerwGerichte bei Festsetzung von Mietpreisen. Zum RdErl Nr. 29/47 vom 18. 11. 1947 und zur Auslegung des § 3 PreisstoppV 53.

- P. Konzessionsabgaben und Energiepreise 287.

28. Raumbewirtschaftung

a) Wohnungsrecht

Die Obdachlosenhilfe in Bayern 166.

- E. Notwendigkeit möglicher Schonung des Betroffenen beim Vollzug wohnungsbehödl. Verfügungen 25. Voraussetzungen und Rechtswirkung einer Bescheinigung nach § 32 WoBauG (§ 4a MSchG) 55. Über Alleinzuweisung nach § 15 Abs. 6 WoBewG 119.

Zur Frage, ob der gewerbsmäßigen Beherbergung dienende Räume in Fremdenheimen der Wohnraumbewirtschaftung unterliegen, wenn keine Erlaubnis nach § 1 GaststG und keine Anmeldung nach § 14 GewO vorliegt 345. Anspruch kleiner Familien auf einen Tagesaufenthaltsraum 187. Über Anwendbarkeit der Bayer. Landeswohnungsordnung neben dem WoBewG und dem Bundesmietengesetz. Auf Grund des WoBewG keine gesundheitspolizeil. Anordnungen 249.

b) Wohnsiedlungsgesetz

- E. § 7 Abs. 1 Satz 2 WSG verfassungswidrig 84.

c) Wohnungsbauförderung und sozialer Wohnungsbau

- E. Zur Frage der zusätzlichen Bereitstellung von Bundesmitteln für den Umsiedlerwohnungsbau und den Wohnungsbau für Sowjetzonenflüchtlinge 217.

29. Bundes- u. Landesfinanzrecht

(siehe auch Nr. 11 — Finanzgerichtsbarkeit)

Budgetrecht des Landtags und Einrichtung von Behörden 1. Über Verwirkung im Steuerrecht 175.

- E. Über Gewerbesteuerfreiheit des Landerziehungsheims einer Stiftung wegen Gemeinnützigkeit des Unternehmens 93.

- B. Das Haushaltsrecht in Frage und Antwort 224.

- P. Einspruch gegen einen finanzamtl. Haftungsbescheid (Umsatzsteuer eines gewerbl. Unternehmens) und gegen einen finanzamtl. Einkommensteuerbescheid; Zulässige Rechtsmittel. Antrag auf Aussetzung der Vollziehung 95.

VIII. Berichtigungen

Seite 96 (zu den Seiten 35, 37 und 49)

Seite 128 (zur Seite 85)

Nachträglich ist zu ergänzen:

Seite 250: Der Beschluß vom 28. 3. 1956 (Nr. 113 I 56 ist überholt durch § 17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das

gerichtl. Verfahren bei Freiheitsentziehung vom 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 599). Wegen der Zuständigkeit siehe § 3 a. a. O.

Seite 388: Besprecher der „Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland“ = o.Prof. Dr. Maunz

Verzeichnis der Mitarbeiter

(— Wohnort, soweit nicht anders vermerkt, München —; Buchbesprechungen = Seitenzahlen in Klammern —)

Berner, ORR im Bayer. Staatsmin. d. Innern, 77/79
Bestler, RegAss, am Landratsamt Garmisch-Partenk., 49/50
Br. Böhm, SenPräs beim BayVGH, 46/47
Br. Böhmer, OStAnw beim BayVGH, 129, 173 (31)
Dr. Brugger, Rechtsref., 382
Bußler, RegDir i. d. Bayer. Staatskanzlei, 18, 79/80
Dr. Dannbeck, Rechtsanw. i. Handelsrechtsinstitut, 230
Dr. Dirian, RR i. Staatsmin. d. Finanzen, 26/27, 157/158
Dr. Eyermann, Senatspräsident b. BayVGH, 304/305 (160)
Dr. Fellner, RegPräs, Augsburg, 16
Dr. Feneberg, MinDirigent i. Staatsmin. d. Innern, 178/179
Dr. Förg, ORR i. Staatsmin. f. Wirtschaft und Verkehr, 236, 332, 368
Dr. Fröhler, OVerwGR beim BayVGH, 2, 135
Dr. Gelbert, MinRat, Leiter d. Bayer. Landesjustizprüfungsamts, 384
Dr. Groebe, RR am Landratsamt Pegnitz, seit 1. 10. 1956 Coburg, 267, 371/372
Dr. Grube, OStAnw b. BayVGH, 54/55, 147, 196, 233, 372/373 (128, 224)
Dr. Haas Alban, OVerwGR b. BayVGH, 339/342
Dr. Haas Albrecht, Staatssekretär, Leiter der Bayer. Staatskanzlei, 65
Dr. Hastler, SenPräs. beim Land.Soz.Gericht, (32)
Dr. Hertel, OStAnw beim BayVGH, 44, 264
Heuser, ORR b. d. Regierung von Oberbayern (224)
Dr. Hoegner, Bayer. Ministerpräsident 1, 353
Hopfner, RegPräs., Landshut 299
Dr. Hüttl, rechtsk. Stadtrat, Kulmbach, 324
Dr. Jaeger, Vizepräs. d. Deutschen Bundestages, Bonn, 289
Dr. Koellreutter, o.Professor, Pullach b. München, (127)
Dr. König, Ass. a. d. Universität Würzburg, 166, 206
Dr. Kratzer, Präs. des BayVGH, 80/82, 117/118, 271, 302/304 (159/160, 223/224, 388)
Dr. Landt, RR am Landratsamt Altötting, 210/212
Dr. Lerche, wissenschaftl. UniversitätsAss., 295
Dr. Lurz, ORR am Flurbereinigungsamt Bamberg, 199
Dr. Mang, RegPräs., 47/49, 47, 85/86, 168, 308/309, 366 (224)

Dr. Masson, OStAnw b. BayVGH, 8, 161, 208/210, 271/272, 327 (191/192, 288)
Dr. Maunz, Universitätsprofessor, 177/178, 260 (64, 96, 128, 352, 388)
Dr. Mayer, RR i. Bayer. Staatsmin. d. Innern, 164, 203
Dr. Mörtel, VerwGRat beim BayVGH, 322, 362
Dr. Nawiasky, Universitätsprofessor, St. Gallen/München, 355
Dr. Neumann, fr. RR beim Bayer. Statist. Landesamt, 74
Dr. Nibler, MinRat im Bayer. Staatsmin. f. Wirtschaft und Verkehr, 33, 112/113
Dr. Nitsche, RR im Bayer. Staatsmin. d. Innern, 71, 225, 359
Dr. Obermayer, RR b. d. Regierung v. Oberbayern, 5, 38, 123, 146/147, 240/241
Dr. Oestreicher, VerwGRat beim BayVGH, 18/19, 342
Dr. Preisenhammer, ORR am Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, 179/181
Dr. Reuter, ORR i. Bayer. Staatsmin. f. Unterricht und Kultus, 227, 262
Dr. Ringelmann, Staatssekretär a. D., 106
Dr. Samper, RR bei der Regierung v. Oberbayern, 41, 113
Schießler, RR in Würzburg, 306/308
Dr. Schmidt, Rechtsref., 335
Dr. Schöndorf, VerwGRat beim BayVGH, 291
Dr. Schweiger, ORR in d. Bayer. Staatskanzlei, 72, 100
Dr. Seubert, VerwRichter, Augsburg, 145/146
Stern, wiss. Assistent, 141
Stich, OStAnw beim BayVGH, 347/348, (31)
Taumann, OStAnw beim BayVGH, 83/84, 90/91, (320)
Weber, RR bei der Finanzmittelstelle München, 114
Dr. Widmann, VerwGDir. beim BayVGH, 144/145, 305/306, (388)
Dr. Wintrich, Präs. d. BundVerfGer., Karlsruhe, 97, 132
Wöckel, Rechtsref., 257
Dr. Wolf, Rechtsref., 238/240
Dr. Zacher, RegAss. beim BundVerfGer., Karlsruhe, 28/29, 66, 109, 272/273, (192)
Dr. Zippelius, RR i. Staatsmin. f. Wirtschaft u. Verk., 193

tungsmäßig so weit unbehindert sein, wie dies der Sache wegen erforderlich und dienlich ist.

Auf diesem Wege ist manches schon vorgegeben. So gehören z. B. zum Haushalt der neuen Landeszentrale jene Beträge, die früher vom Innenministerium zur Förderung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der staatsbürgerlichen Bildung verwendet wurden. Im übrigen hat die Landeszentrale gerade infolge ihrer unmittelbaren Unterstellung unter den Ministerpräsidenten den nötigen Kontakt mit allen Ministerien, den sonstigen Behörden und den in Frage kommenden anderen Einrichtungen, die ähnlichen Aufgaben dienen. Es sind auch von der Landeszentrale Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche vorgesehen, damit auch alle fachlichen Gesichtspunkte ausreichend zur Geltung gebracht werden können.

3. Schließlich muß noch die Frage erörtert werden, ob es verfassungsmäßig richtig und vertretbar war, die Landeszentrale für Heimatdienst bei der Bayerischen Staatskanzlei zu errichten und sie der Aufsicht des Ministerpräsidenten zu unterstellen. Zu dieser Frage der Rechtsstellung, deutlicher, der verfassungsrechtlichen Einordnung der Landeszentrale, ist folgendes auszuführen:

Die Landeszentrale ist organisatorisch kein Teil der Staatskanzlei, sondern eine ihr gegenüber selbständige Einrichtung. Sie ist bei der Staatskanzlei errichtet und steht damit ebenso selbständig als eine dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellte Einrichtung neben der Staatskanzlei wie etwa der Bayerische Bevollmächtigte beim Bund mit seiner Dienststelle oder das Bayerische Landespersonalamt. Dies findet auch rein äußerlich seinen Ausdruck etwa darin, daß im Haushaltsplan des Ministerpräsidenten und der Bayerischen Staatskanzlei für die Landeszentrale ein eigenes Kapitel vorgesehen ist.

Nach Art. 53 BV ist jede Aufgabe der Staatsverwaltung einem Geschäftsbereich zuzuweisen. Die Staatskanzlei umfaßt keinen eigenen Geschäftsbereich, sondern stellt lediglich eine Hilfsbehörde des Ministerpräsidenten und der Staatsregierung dar. Gleichwohl steht die in § 1 der Verordnung vom 11. 11. 1955 getroffene verfassungsrechtliche Einordnung nicht in Widerspruch mit Art. 53 BV. Zunächst handelt es sich bei dem Wirken der Landeszentrale nicht um eine „Aufgabe der Staatsverwaltung“ im eigentlichen Sinne. Der Auftrag der Landeszentrale, politisch erzieherisch für unser Staatswesen zu wirken, ist keine Verwaltungsaufgabe sondern eine staatspolitische Aufgabe im wahrsten Sinne dieses Wortes. Die Aufgabenstellung der Landeszentrale

auf ihrem Sektor der politischen Aufklärung und Erziehung ist daher der verfassungsmäßigen Aufgabe des Ministerpräsidenten vergleichbar, die Richtlinien der Politik in dem durch die demokratisch-freiheitliche Verfassung gezogenen Rahmen zu bestimmen. Ebenso wie der Ministerpräsident die Richtlinien der Politik für alle Geschäftsbereiche bestimmt, muß auch die Landeszentrale für Heimatdienst politisch aufklärend in allen Bereichen wirken, auf die sich die hoheitliche oder fürsorgliche Tätigkeit des Staates erstreckt. Die Eigenart des der Landeszentrale erteilten Auftrages entzieht sich daher einer Zuweisung an einen der Geschäftsbereiche der Staatsregierung. Eine weitere Rechtfertigung für die getroffene Regelung liegt in der Tatsache, daß die Landeszentrale den Ministerpräsidenten und die gesamte Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben ebenso unterstützt wie die Staatskanzlei. Während letztere jedoch überwiegend als reine Verwaltungsbehörde tätig wird und den verwaltungsmäßigen Ablauf der von Ministerpräsident und Staatsregierung zu erledigenden Geschäfte sicherstellt, wirkt die Landeszentrale auf das gleiche Ziel hin, indem sie die psychologischen Grundlagen, auf denen sich unser Staatswesen aufbaut, festigt und erneuert. Gerade die tragische Geschichte der Weimarer Republik, die jeder dem demokratischen Gedanken verhaftete Staatsmann stets vor Augen haben muß, hat gezeigt, daß die geschriebene Verfassung allein den Bestand des demokratisch-parlamentarischen Staates nicht zu gewährleisten vermag, wenn das Gedankengut, aus dem heraus die Verfassung geschaffen worden ist, nicht Gemeingut der gesamten Bevölkerung wird. Eine solch hochpolitische Aufgabe kann nur dann dauerhaft und befriedigend erfüllt werden, wenn die mit ihr betraute Einrichtung in unmittelbarer Verbindung mit der höchsten politischen Instanz des Landes steht; nur dann erscheint es gewährleistet, daß diese Aufgabe völlig überparteilich geführt und somit dem parteipolitischen Kraftfeld entzogen wird. Jeder, der etwa aus gesetzes-positivistischen Vorstellungen heraus Bedenken gegen die getroffene verfassungsrechtliche Einordnung der Landeszentrale hegen sollte, möge bedenken, daß mit solcher Auffassung der Sinn der bayerischen Verfassung leicht in sein Gegenteil verkehrt und damit die Grundlage dieser Verfassung zerstört werden könnte. Schließlich muß es der Wunsch aller Wohlmeinenden sein, daß angesichts der hohen Aufgabe der neuen Dienststelle diejenige Rechtsstellung für sie gefunden werden kann, die die größte Bürgschaft für ihr Wirken gewährleistet.

Entschädigungslose Enteignung von Verkehrsflächen?*

Von Dr. Hans F. Zacher, Regierungsassessor beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof

I. Der Gegenstand der Erörterung

Die erheblichen finanziellen Belastungen, die der Straßenbau, insbes. bei der Erschließung von Baugelände für die öffentliche Hand mit sich bringt, haben immer wieder zu Versuchen geführt, diese Bürde auf diejenigen abzuwälzen, die zu den Straßenherstellungsmaßnahmen in engerer sachlicher Beziehung stehen. Die dabei bevorzugten Mittel sind der An-

liegerbeitrag und die entschädigungslose Beschaffung des Straßengrundes. Der Anliegerbeitrag ist weitgehend von abgabenrechtlicher Problematik. Er soll hier nicht näher untersucht werden.

Gegenstand der Untersuchung sollen vielmehr die Vorschriften sein, die eine entschädigungslose Stra-

* Siehe hierzu die im Rechtsprechungsteil dieses Heftes abgedruckte Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 3. 2. 1956 — VI. 49—VII 54.

Bengrundbeschaffung ermöglichen, obwohl Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG und Art. 159 Satz 1 BV die entschädigungslose Enteignung verbieten. Es sind dies gegenwärtig drei Vorschriften, die teils durch unmittelbaren enteignenden Eingriff (1, 2) teils mittelbar (3) die entschädigungslose Beschaffung des Straßengrundes ermöglichen:

(1) Art. I, A, b Abs. 2—4 ZAG (Fundstellen s. bei Ziegler, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Nr. 148 S. 1 u. S. 2, Anm. 5);

(2) Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes über die Erschließung von Baugelände v. 4. 7. 1923 (GVBl. S. 273; im folgenden BgEG);

(3) § 62 BO (Fundstellen s. bei Ziegler a. a. O. Nr. 9 S. 1 u. S. 22 Anm. 2); für München: §§ 80, 81 MBO (Fundstellen s. GVBl. 1955 S. 260).

Eine weitere Möglichkeit zu entschädigungsloser Beschaffung von Verkehrsgrund eröffneten §§ 7, 10, 12 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 659) i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 27. 9. 1938 (RGBl. I S. 1246) (im folgenden: WSG). Auf diese Bestimmungen braucht nicht mehr eingegangen zu werden, da der Bayer. VerfGH in der unten S. 84 f. abgedruckten Entscheidung v. 3. 2. 1956 (im folgenden VerfGH u.) § 7 Abs. 1, Satz 2 WSG für nichtig erklärt hat.

II. Zu Art. I, A, b Abs. 2—4 ZAG

1. Diese Bestimmung — erst 1918 in das ZAG, das vorher eine entschädigungslose Enteignung nicht kannte, eingeführt — war schon unter der Reichsverfassung von 1919 (WV) umstritten. Die herrschende und richtige Ansicht nahm an, daß die Bestimmung wegen Verstoßes gegen Art. 153 WV ungültig sei¹⁾. Die Gegenmeinung²⁾ führte für sich wenig überzeugende Gründe ins Feld, so z. B. die Legitimation durch Art. 109, 113 EGBGB, die Aufrechterhaltung als unwiderlegliche gesetzliche Vermutung für die Angemessenheit der Grundstückswertmehrung als Enteignungsentschädigung und als vorweggenommene Aufrechnung der Entschädigung mit einer in ihrer Höhe zu entrichtenden Abgabeleistung. Später wurde diese Bestimmung aber durch Teil VI, Kap. III der Notverordnung v. 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279) legalisiert.

2. Heute wird die Gültigkeit wegen Verstoßes gegen Art. 159 BV³⁾ und Art. 14 GG überwiegend verneint⁴⁾. Dem ist beizutreten.

a) Die verfassungsrechtliche Problematik ist dadurch vereinfacht, daß die Entziehung eines Grundstücks zum Ortsstraßenbau durch behördlichen Akt ein Fall der sog. klassischen Enteignung ist, die auf jeden Fall dem Schutz des Art. 159 BV und Art. 14 Abs. 3 GG unterliegt⁵⁾. Dabei darf nicht irreführen, daß der VerfGH in VGh n. F. 2 II 1 (7) und 4 II 212 (218) erklärte, die Einschränkung des Eigentums durch die Rechtsordnung könne bis zum Entzug des Rechts gehen; denn der VerfGH hat dabei nicht den Begriff der Eigentumsbeschränkung im Auge, der dem der Enteignung polemisch gegenüber steht und ihn ausschließt, sondern einen weiteren, der die ganze staatliche Eigentumsordnung, auch die Enteignung selbst, umschließt. Er bezieht sich ausdrücklich auf die verfassungsrechtlich zugelassenen Fälle der Eigentumsentziehung: Art. 159, 160 BV. Nur unter deren Garantien läßt die Verfassung eine Entziehung des

Eigentums zu⁶⁾. Auch die vereinzelte Ansicht, daß ganz geringfügige Eigentumsentziehungen als Ausfluß der Sozialbindung entschädigungslos bleiben könnten⁷⁾, steht dieser Feststellung nicht im Wege. Abgesehen davon, daß diese Ansicht unrichtig ist⁸⁾, wird das durch sie gedeckte Maß der Eigentumsentziehung von Art. I, A, b Abs. 2—4 ZAG weit überschritten.

b) Ist also die Eigentumsentziehung im vorliegenden Falle als Enteignung zu werten, so könnte Art. I, A, b Abs. 2—4 ZAG nur dann gerechtfertigt sein, wenn trotz Art. 159 Satz 1 BV und Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG eine entschädigungslose Enteignung möglich geblieben ist.

Aus dem Begriff der „angemessenen“ (Art. 159 BV) oder der „unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten“ (Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG) bestimmten Entschädigung ergibt sich keine Rechtfertigung des Art. I A, b Abs. 2—4 ZAG. Zwar ist einerseits zu beiden Entschädigungsbegriffen anerkannt, daß im Rahmen der Entschädigungsbeurteilung der dem Betroffenen durch die Enteignungsmaßnahme erwachsene Vorteil mit dem Nachteil auszugleichen ist⁹⁾; andererseits entsteht durch die Straßenherstellung regelmäßig ein Vorteil für die Anlieger. Es ist aber unmöglich, ausnahmslos anzunehmen, daß in allen nach Art. I, A, b Abs. 2—4 ZAG zu behandelnden Enteignungsfällen der Vorteil das Maß der ohne Rücksicht auf ihn zu zahlenden Entschädigung erreicht. Eine gesetzliche Regelung, die generell die Entschädigung versagt, verletzt daher die verfassungsrechtlichen Enteignungsbestimmungen für alle jene Fälle, in denen eine hinreichende Vorteilsausgleichung nicht eintritt (s. VerfGH u.). Der Gesetzgeber hat zwar gewisse freie Möglichkeiten zur inhaltlichen Ausgestaltung des Entschädigungsanspruches. Ein Recht zur quantitativen Fixierung, die von dem Verfassungssatz allgemein oder für den konkreten Fall abweicht, steht ihm jedoch auf keinen Fall zu¹⁰⁾. Dies ist insbes.

¹⁾ ObLG St 26, 114 (123); Kärcher, Bayer. Gemeinde- und Verwaltungszeitung im folgenden: BVGZ 1923 Sp. 332 ff.; Kratzer, Bayer. Verfassungsurkunde, 1925; § 16 Anm. 2 b; Dohn, BGVZ 1931 Sp. 273 ff.; Heil- u. BBgm 1930 S. 170 ff. (179 f.); Dittmann, BGVZ 1931 Sp. 273 ff.; Heilmann-Weinisch, BO, 3. Aufl. 1931, § 62 Anm. 10.

²⁾ Obermair BGVZ 1923 Sp. 481 ff.; Kiefersauer BGVZ 1926 Sp. 801 ff. (803); Martius BayVBl. 1928 S. 113 ff. (118); Englert-Schmitt-Stauffner, BO, 6. Aufl. 1929, § 62 Anm. 6e.

³⁾ Zur Fortgeltung dieser Bestimmung neben Art. 14 GG nach Art. 142 GG s. Hoefler bei Mang, Verwaltungsrecht in Bayern, Bd. II 1952 S. 64; Nawiasky-Lechner, Handkommentar zur BV, Ergänzungsband 1953 Art. 159 Anm. 2—6; Weber in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, Bd. 2, 1954 S. 335; Osterkorn, BayVBl. 1955 S. 132 ff.

⁴⁾ Rechts- und Verfassungsausschuß des Bayer. Senats, 4. Tagungsperiode 1954/55, Senatsanlage Nr. 390.

⁵⁾ Nawiasky-Leusser, Handkommentar zur BV, 1948, Erl. zu Art. 159; Hoegner, Lehrbuch des Bayer. Verfassungsrechts, 1949 S. 184. A. A. (nicht eindeutig) BayStMdl, ME v. 6. 4. 1950 Nr. 3650 b 30, BBgm 1950 S. 189.

⁶⁾ s. f. v. a. VerfGH und die dortigen Nachweise.

⁷⁾ Nawiasky-Leusser, Erl. vor Art. 158 BV. Dies verkennt Osterkorn, BayVBl. 1955 S. 11 ff. Fußn. 19.

⁸⁾ OVG Hamburg, DVBl. 1951 S. 181 (183); Erfordernisse der Bau- und Bodengesetzgebung — Weinheimer Gutachten — 1952 (im folgenden: Weinheimer Gutachten) S. 30; Knoll AöR 1954 (Bd. 79) S. 455 ff. (insbes. S. 475).

⁹⁾ S. insbes. Scheuner in Reinhardt-Scheuner, Verfassungsschutz des Eigentums, 1954, S. 113; Dürig JZ 1954 S. 1 ff., S. 10 insbes. Fußn. 38; Weber a. a. O. S. 392 insbes. Fußn. 113; Maunz, Das Verhältnis der Baulandentschädigung zum GG, 1955, S. 10 f. m. weiteren Nachweisen.

¹⁰⁾ Zu Art. 14 GG s. BGHZ 6, 270 (295); 15, 268 (290 f.); Weber a. a. O. S. 391 m. eingeh. Nachw.; Weinheimer Gutachten S. 66 f. Zu Art. 159 BV s. VerfGH u.; ME v. 6. 4. 1950 a. a. O.; Nawiasky-Leusser a. a. O. Erl. zu Art. 159; s. ferner Osterkorn BayVBl. 1955 S. 132 ff.

¹¹⁾ S. die eingeh. Nachweise bei Weber a. a. O. S. 393; s. ferner Maunz a. a. O. S. 12 ff. Was an den zit. Stellen zu Art. 14 GG angeführt ist, trifft auch für Art. 159 BV zu (s. VerfGH u.).

für die Vorteilsausgleichung bei Straßengrundabtretungen anerkannt¹¹⁾.

c) Damit steht der Widerspruch des Art. I A b Abs. 2—4 ZAG zu Art. 14 GG fest. Für die BV sind noch zwei besondere Probleme aufzugreifen.

Das eine ist die Einwirkung des Art. 161 Abs. 2 BV. Diese Bestimmung ordnet die Abschöpfung unverdienter Steigerung des Bodenwertes an. Sie ist reiner Programmsatz¹²⁾ und kann als solcher nur eine Auslegung des Art. 159 BV bewirken, nach der Art. 159 BV einer entschädigungslosen Enteignung dann nicht entgegensteht, wenn die Leistung einer Entschädigung die Realisierung einer unverdienten Bodenwertsteigerung wäre¹³⁾. Nimmt man in dieser Weise Art. 161 Abs. 2 BV in die Auslegung von Art. 159 BV herein, so erhält dieser keinen anderen Inhalt, als er ihn durch den Grundsatz der Vorteilsausgleichung schon hat.

Das zweite Sonderproblem der BV ist, ob nicht Art. 98 Satz 2 BV unter den aufgezählten Voraussetzungen eine entschädigungslose Enteignung zuläßt. Während für die BV die Zulässigkeit entschädigungsloser Enteignung unter diesen Voraussetzungen vom Bayer. VerfGH in VGH n. F. 1 II 64 (76); 2 II 1 (6 f.); 3 II 109 (113); 4 II 109 (137) bejaht wurde, wird sie anderweit ohne ausdrückliche Auseinandersetzung mit Art. 98 Satz 2 BV verneint¹⁴⁾. Letztere Ansicht ist richtig; denn der erweiterte Gesetzesvorbehalt in Art. 159 Satz 1 BV ist *lex specialis* zu Art. 98 Satz 2 BV. Das ergibt sich auch daraus, daß man bei der Beratung der BV nach der Einführung des Art. 98 Satz 2 die bei den einzelnen Grundrechten vorgesehenen gesetzlichen Vorbehalte gestrichen hat¹⁵⁾, während man den des Art. 159 beließ. Aber auch mit der Ansicht des VerfGH wäre Art. I A b Abs. 2—4 ZAG nicht zu retten; denn keine der Voraussetzungen des Art. 98 Satz 2 BV, die sämtlich eng auszulegen sind (s. VerfGH in VGH n. F. 2 II 72 [81]), greift ein. Gründe der Sittlichkeit und Gesundheit kommen nicht in Frage. Die öffentliche Sicherheit hängt nicht davon ab, daß die Verkehrsfläche im Wege entschädigungsloser Enteignung beschafft wird. Die öffentliche Wohlfahrt im Sinne des Art. 98 Satz 2 BV ist die soziale Wohlfahrt (s. VerfGH in VGH n. F. 2 II 1 [7]) und kann daher ebenfalls diesen Eingriff in das Grundrecht des Eigentums nicht rechtfertigen. Schließlich kann es nicht darauf ankommen, ob in einzelnen Fällen die Voraussetzungen des Art. 98 Satz 2 BV vorliegen können, denn Art. I A, b Abs. 2—4 ZAG differenziert nicht danach. Auch gegen die BV verstößt also Art. I A, b Abs. 2—4 ZAG; schon nach Art. 186 Abs. 2 BV war diese Bestimmung also ungültig.

3. Durch die BV, deren Auswirkungen wegen ihres zeitlichen Vorranges vor denen des GG zu ermitteln sind, wurde aber, da Art. 159 BV keine sog. Junktim-Klausel wie Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG ist, nur der Entschädigungsausschluß in Art. I A, b Abs. 2—4 ZAG vernichtet. Die von dem Entschädigungsausschluß betroffenen Enteignungstatbestände wurden ebensowenig zerstört wie das ZAG im ganzen. Nur knüpft sich an sie jetzt das Gebot angemessener Entschädigung. Dabei braucht hier nicht geprüft zu werden, ob dieses Ergebnis schon dadurch herbeigeführt wird, daß die Regel des Art. I A, b Abs. 1 ZAG nach dem Wegfall der Ausnahmetatbestände (Abs. 2—4) nun auch deren Enteignungsfälle erfaßt; denn zumindest wäre

anzunehmen, daß Art. 159 Abs. 1 BV das ZAG für diese Fälle als Entschädigungsnorm ergänzt¹⁶⁾.

Das GG traf jedenfalls diese Entschädigungstatbestände nicht ohne eine die angemessene Entschädigung vorsehende Entschädigungsnorm an, was genügt, um einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG zu vermeiden¹⁷⁾.

III. Zu Art. 7 Abs. 6 BgEG

Aus denselben Argumenten erhellt auch, daß die Enteignung im Umlegungsverfahren des BgEG nicht bis zu einem gewissen Hundertsatz der Fläche generell entschädigungslos erfolgen kann¹⁸⁾. Art. 7 Abs. 6 BgEG — gegenüber Art. 153 WV ebenfalls durch die NotVO v. 5. 6. 1931 gedeckt — ist daher wegen des Verstoßes gegen Art. 159 BV insoweit unwirksam, als dort bestimmt ist, daß die Gemeinde unterschiedslos 35 v.H. der in die Umlegungsmasse eingelegten Grundfläche unentgeltlich für sich beanspruchen kann.

Auch hier ist damit nicht auch die Enteignungsnorm vernichtet. Art. 159 BV griff unmittelbar ergänzend ein und deckte das BgEG somit gegenüber dem GG (s. Fußn. 16 und 17). Seit dem Inkrafttreten der BV galt das BgEG also mit der Ergänzung, daß — unbeschadet des Art. 7 Abs. 6 Satz 3 BgEG — sich die Entschädigung nach Art. 159 Satz 1 BV richtet¹⁹⁾.

IV. Zu § 62 BO (§§ 80, 81 MBO)

1. Ganz anders ist die Problematik des § 62 BO, die mit der der §§ 80, 81 MBO im wesentlichen identisch ist. Nicht zu einem enteignenden Zwangseingriff wird ermächtigt. Das Recht der Grundstücksbebauung wird geregelt. Aber der Grundeigentümer, der sein in einer neuen Bauanlage gelegenes Grundstück bebauen will, wird regelmäßig vor die Alternative gestellt, entschädigungslos Grund an die Gemeinde abzutreten oder die Bauführung zu unterlassen.

Soll diese Bestimmung, deren Abs. 3 wiederholt angegriffen²⁰⁾, mehrfach verteidigt²¹⁾ und in einigen höchstrichterlichen Entscheidungen²²⁾, einer ständi-

¹¹⁾ Zu Art. 153 WV s. Dittmann, BGVZ 1931 Sp. 273 ff. (278) m. weit. Nachweisen; Heilmann-Weinisch a. a. O. § 62 Anm. 10. Zu Art. 14 GG s. Weinheimer Gutachten S. 66 f.; Reinhardt bei Reinhardt-Scheuner etc. S. 57; Scheuner aa. a. O. S. 113.

¹²⁾ Nawiasky-Leusser a. a. O. Erl. zu Art. 161.

¹³⁾ Nawiasky-Leusser a. a. O. Erl. vor Art. 98 BV (S. 177).

¹⁴⁾ Rechts- und Verfassungsausschuß des Bayer. Senats s. o. Fußn. 4; ObLGZ 1955, 143 (1499); Nawiasky-Lechner a. a. O., Art. 159 Anm. 6; Nawiasky-Leusser a. a. O. Erl. zu Art. 159; Hoefler a. o. a. O.

¹⁵⁾ Nawiasky-Leusser a. a. O. S. 59.

¹⁶⁾ Diese Funktion des Art. 159 BV nimmt auch — allerdings unter unzulässiger Gleichstellung mit Art. 14 GG — ObLGZ 1955, 142 (149) an.

¹⁷⁾ s. BVerfG 4, 2199 (237). Zur Ubereinstimmung der Entschädigungsnorm des Art. 159 BV mit Art. 14 GG s. ferner die in Fußn. 3 Zitierten.

¹⁸⁾ Wie hier Nawiasky-Leusser a. a. O. Erl. zu Art. 159; Hoegner a. a. O. S. 184; Englert-Mang, BO, 10. Aufl. 1951, Anh. 23, Art. 7/VI Fußn.

¹⁹⁾ Im Ergebnis so auch Englert-Mang ebd.

²⁰⁾ S. die Rechtsbedenken in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1879/800 Bd. 4 S. 875; 1917/18 Bd. 17 S. 333, 341 f., 352. S. ferner Schanz, Die Baugenehmigung in Bayern, 1909, S. 79; Kärcher, BGVZ 1923 Sp. 332; Schiederemair PSTGB 2. Aufl. 1931, § 367 Nr. 15 StGB Anm. 10; ohne Stellungnahme Reinhardt, BBgm 1954 S. 284; vielleicht auch Hölzl-Rollwagen a. a. O. Exkurs zu Art. 57 Anm. III 2 b.

²¹⁾ S. Beschl. des Rechts- und Verfassungsausschusses des Bayer. Senats v. 25. 6. 1953 (Seenatsanlage Nr. 435) und Beschl. des Bayer. Senats vom 3. 7. 1953 (Sten. Ber. 1952/53, 29. Sitzung S. 673); VG München, Beschl. vom 5. 3. 1953 V b — 6002/52; Englert-Schmitt-Stauffer a. a. O. § 62 Anm. 1 b; Gutachten des Bayer. Städteverbandes vom 9. 2. 1954 (nicht gedruckt); s. a. ME v. 6. 4. 1950 a. a. O.

²²⁾ ObLG St 17, 16; ObLGZ 6, 60 (66 f.); 6, 561; 29, 392; VGH 6, 90 (95).

gen Verwaltungspraxis und einer hier nicht wiederzugebenden Fülle literarischer Äußerungen ohne besondere Stellungnahme als geltendes Recht angesehen wurde, auf ihre Gültigkeit untersucht werden, so ist zuerst fester Boden zu gewinnen, welche Rechtslage § 62, insbes. Abs. 1—3 BO für den baulustigen Grundeigentümer, die Gemeinde und den Staat, der hier im wesentlichen durch die Baubehörde handelt, herbeiführt.

a) Zunächst zum Inhalt des § 62 Abs. 1—3:

§ 62 enthält keine materielle Regelung der Straßenherstellungspflicht zwischen Gemeinde und Bauwerber, insbes. auch nicht eine Grundabtretungspflicht²³⁾. Dem Bauwerber wird nur der Rechtsnachteil der Versagung der Baugenehmigung, eine verfahrensrechtliche Last im Bauverfahren, überbürdet. Voraussetzung für die Baugenehmigung ist nicht nur die Sicherung der Kosten für die Herstellung des Straßenkörpers, sondern auch die Bereitstellung des Straßengrundes, soweit die Gemeinde nicht Eigentümerin des Grundes ist, durch Abtretung an sie oder die in den Wirkungen nicht zu unterscheidende Bestellung einer Wegerechtigkeit²⁴⁾. Dies deshalb, weil die herzustellenden Straßen rechtlich öffentliche Straßen (Ortsstraßen) sein müssen, für deren Widmung die Gemeinde über die Wegefläche Verfügungsbefugte sein muß. Soweit die Straße noch nicht hergestellt ist, muß die künftige — alsbaldige oder befristete — Herstellung gesichert sein. Das muß, soweit die Gemeinde nicht erklärt, das entsprechende Straßenstück ohne Mitwirkung des Bauwerbers herzustellen²⁵⁾, durch einen erzwingbaren Vertrag zwischen dem Bauwerber oder einem für ihn eintretenden, von der Gemeinde angenommenen Dritten und der Gemeinde²⁶⁾ geschehen. Die Baubehörde hat im Bauverfahren zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind²⁷⁾. Fehlen sie ganz oder teilweise, so ist das Gesuch zurückzugeben (§ 63 BO) und der Mangel dabei zu bezeichnen. Die Baubehörde ist aber außerstande, die Sicherung der Straßenherstellung, insbes. der Grundabtretung, im Wege der Auflage im Baubescheid herzustellen²⁸⁾. Kommt es zwischen Gemeinde und Bauwerber zu keiner Einigung, so besteht keine Einwirkungsmöglichkeit der Baubehörde. Insbes. ist es unrichtig, anzunehmen, die Baubehörde könne einen Streit zwischen Bauwerber und Gemeinde über Art und Umfang der Straßenherstellung im Bauverfahren incidenter entscheiden²⁹⁾; denn einerseits kann sie von der Voraussetzung der Straßensicherung für die Baugenehmigung nicht absehen, andererseits aber die Willenseinigung zwischen Gemeinde und Bauwerber in keiner Weise ersetzen. § 62 gibt dem Bauwerber auch keinen materiellen, unmittelbar vor Gericht durchsetzbaren Anspruch gegen die Gemeinde auf einen Vertragsabschluß zu gewissen Bedingungen³⁰⁾. Auch die Weisungsbefugnis nach § 62 Abs. 2 BO besteht in Wahrheit nicht (s. u. b). Aber selbst wenn sie bestünde, ergäben die materiellen Entschädigungsgrundsätze des ZAG keinen Rechtsgrund für eine Übernahmepflicht der Gemeinde³¹⁾, sondern nur ein Richtmaß für das Handeln der Gemeinde im Hinblick auf die Weisungsmöglichkeit nach § 62 Abs. 2 BO³²⁾. § 62 BO stellt daher den Bauwerber vor die Alternative, den Anforderungen der Gemeinde für den Vertragsabschluß, insbes. auch dem Verlangen auf entschädigungslose Abtretung des Straßengrundes zu entsprechen oder das Bauvorhaben aufzugeben. § 62

BO hindert die Gemeinde auch nicht, durch völlige Verweigerung des Vertragsabschlusses, dem Bauwerber den Weg zur Baugenehmigung zu versperren.

b) § 62 Abs. 2 BO, die einzige Stütze des Bauwerbers, deren Gebrauch freilich dem Ermessen der Behörde anvertraut war³³⁾, war von Anfang an ungültig. Nicht durch die Ermächtigungen, die die BO tragen, gedeckt, verstieß Abs. 2 gegen Art. 157 GO 1869, Art. 10 PStGB; denn sowohl die Pflege des Ortsstraßennetzes wie die Bereitstellung der Mittel hierfür war schon damals eine „eigentliche Gemeindeangelegenheit“, in die die Krone ohne gesetzliche Ermächtigung nicht eingreifen konnte. Daß der Erlaß des § 62 Abs. 2 BO, trotz des Verordnungscharakters der Bestimmung in den gesetzgebenden Körperschaften vorherberaten und gebilligt wurde, ändert hieran nichts³⁴⁾; denn ein Gesetz konnten diese nur im formellen Gesetzgebungsverfahren beschließen, ein Abweichen von Art. 157 GO 1869, Art. 10 PStGB nur durch eine Änderung oder eine — ebenfalls nur im Wege formeller Gesetzgebung zulässige — authentische Interpretation des Gesetzes. Diese Rechtslage hat sich in der Folgezeit nicht geändert. Kaum praktiziert, in der Rechtsprechung nie erwähnt, in der Literatur weithin abgelehnt³⁵⁾, konnte die Bestimmung auch nicht als Gewohnheitsrecht Geltung erlangen.

Auch heute könnte der Aufsichtsbehörde auf Grund des § 62 Abs. 2 BO keine andere Weisungsbefugnis

²³⁾ so ObLGZ 29, 392; ObLG St 17, 16; Seydel-Grassmann, Bayer. Verwaltungsrecht, 1913 S. 324; Dyroff, VGG, 7. Aufl. 1928 Art. 8 Ziff. 34 Anm. 11; Englert-Schmitt-Stauffer BO, 6. Aufl. 1929 § 62 Anm. 1 b; Dittmann, BGVZ 1931, Sp. 273 ff. (280); Deinlein, BBGm 1952, S. 100 ff. (101); Schlumprecht BBGm 1955 S. 17. A. A. Mang, BayVBl. 1955 S. 87; Englert-Mang, BO, 10. Auflage Erg. Bd. (im folgenden: Englert-Mang, Erg. Bd.), 1953 § 62 Anm. 4; s. a. Kiefersauer BGVZ 1926 Sp. 801 ff. 834 ff.

²⁴⁾ Englert-Schmitt-Stauffer a. a. O. § 62 Anm. 5 b; Heilmann-Weinisch a. a. O. Anm. 7 (S. 283, 286) u. 16; Weinisch-Wambsganz-Stadler-Fischer-Dieskau, Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern (im folgenden: Weinisch-Wambsganz) § 62 Anm. 13 A. A. Englert-Mang a. a. O. § 62 Anm. 3.

²⁵⁾ Englert-Schmitt-Stauffer a. a. O. § 62 Anm. 15 a; Heilmann-Weinisch a. a. O. § 62 Anm. 18; Englert-Mang a. a. O. § 62 Anm. 15 a; Weinisch-Wambsganz § 62 Anm. 16 a; sämtliche unter Bezugnahme auf ME v. 11. 11. 1894 Nr. 18710.

²⁶⁾ ME v. 14. 12. 1929 Nr. 3650 bb 13, auszugsweise abgedr. in BGVZ 1930 Sp. 38 f.; Schiedermaier BGVZ 1930 Sp. 69 f.; Englert-Mang a. a. O. § 62 Anm. 10; offenbar auch Heilmann-Weinisch a. a. O. § 62 Anm. 20. Die Rechtsnatur des zu schließenden Vertrages ist unstritten. Für einen privatrechtlichen Vertrag halten ihn: ObLGZ 29, 392; VGH Gutachten v. 28. 3. 1930 (angeführt bei Strauß, BGVZ 1933 Sp. 135 (136)); Heilmann-Weinisch a. a. O. § 62 Anm. 20; Englert-Mang a. a. O. § 62 Anm. 4. Für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag halten ihn: ObLGZ 6, 561; Kiefersauer BGVZ 1926; Sp. 801 ff.; Helmreich, Grundriß des Bayer. Verwaltungsrechts, 1928 S. 104; Englert-Schmitt-Stauffer a. a. O. § 62 Anm. 4 c und 10 b; Piloty-Schneider, Grundriß des Verwaltungsrechts, 4/5. Aufl. 1930, S. 179; Englert-Mang, Erg. Bd. a. o. a. O.; Mang, BayVBl. S. 88 a. o. a. O.

²⁷⁾ ME v. 14. 12. 1929 a. a. O.; Heilmann-Weinisch a. a. O. § 62 Anm. 20; Englert-Mang a. a. O. § 62 Anm. 10.

²⁸⁾ ObLG St 17, 16; ME v. 14. 12. 1929 a. a. O.; Heilmann-Weinisch a. a. O. § 62 Anm. 3; Weinisch-Wambsganz § 62 Anm. 12; Deinlein a. a. O. S. 102; Reinhardt, BBGm. 1954 S. 284 f. (285); Mang BayVBl. a. a. O. S. 88; A. A. wohl Kiefersauer a. o. a. O.

²⁹⁾ So unrichtig Englert-Schmitt-Stauffer, a. a. O. § 62 Anm. 11 c; Heilmann-Weinisch a. a. O. § 62 Anm. 16; Englert-Mang a. a. O. § 62 Anm. 11 c; Weinisch-Wambsganz § 62 Anm. 13. Sämtliche berufen sich auf ObLGZ 1/129 — teilweise unrichtig mit „ObLG St 1/129“ oder „1, 29“ zit. — und ObLGZ 6/561. Die Bezugnahme auf ObLGZ 1/129 ist vollends, die auf ObLGZ 6, 561 zumindest heute verfehlt. Wie hier Mang, BayVBl. 1955 a. a. O. S. 88.

³⁰⁾ Mang ebd.

³¹⁾ So unrichtig Strauß a. a. O. S. 137.

³²⁾ M. in M. BGVZ 1924 Sp. 407 ff. (414); Englert-Schmitt-Stauffer a. a. O. § 62 Anm. 4 a; Englert-Mang a. a. O. § 62 Anm. 4 a.

³³⁾ M. in M. a. o. a. O. (413); Englert-Schmitt-Stauffer a. a. O. § 62 Anm. 6 a.

³⁴⁾ A. A. Englert-Schmitt-Stauffer a. a. O. § 62 Anm. 1 g.

³⁵⁾ M. in M. a. a. O. Sp. 414; Hieber, BGVZ 1924 Sp. 659 ff.; Anm. d. Schriftl. BGVZ 1924 Sp. 661; Heilmann-Weinisch a. a. O. § 62 Anm. 7; Laforet-v. Jan-Schattenfroh, Gemeindeordnung Bd. 1, 1931 S. 365. Nur hinweisend: Englert-Schmitt-Stauffer a. a. O. § 62 Anm. 6 a; auch noch Englert-Schmitt-Mang, BO, 9. Aufl. 1941, § 62 Anm. 6 a.

zugestanden werden, als die, die sie als Rechtsaufsichtsbehörde kraft Gesetzes hat (Art. 11, 83 BV; Art. 7, 8, 109 ff. GO 1952)³⁶⁾. Damit entfele jeder eigene Rechtsgehalt der Bestimmung. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, daß die Weisungsbefugnis der Rechtsaufsichtsbehörde im Gegenstande des § 62 Abs. 2 BO bedeutungsarm ist³⁷⁾; denn für die Gemeinden besteht weder nach Art. 122 Abs. 2 GO 1952 eine Pflicht zur Herstellung der Ortsstraßen, da die dort rezipierten Grundsätze des Art. 28 GO 1927 eben wegen der in § 62 Abs. 3 dem Bauwerber überbürdeten Last eine solche nicht kannten³⁸⁾, noch eine Pflicht zur Übernahme des Grundstückes zu gewissen Bedingungen (s. d).

c) Diese ungünstige Lage des Bauwerbers kann auch durch die Ausnahmemöglichkeiten der §§ 62 Abs. 6; 65 Abs. 2 BO nicht nachhaltig verbessert werden. § 62 Abs. 6 BO könnte hier nach einer beachtlichen Meinung³⁹⁾ ohnedies nur mit Zustimmung der Gemeinde angewendet werden. Dessen ungeachtet hilft Abs. 6 nur in bestimmten Fällen (Kleinwohnungen, Bauführungen in Baugebieten ohne Baulinien) und bietet keine Gewähr dafür, daß die Baubehörde bei einer bestimmten Haltung der Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Für § 65 Abs. 2 BO ist zweifelhaft, ob die Möglichkeit des Dispenses hier überhaupt besteht⁴⁰⁾. Aber auch wenn die Dispensmöglichkeit besteht, bietet sie keine durchgreifende Hilfe. Die Baubehörde kann nach ihrem Ermessen nur befreien, soweit nicht „öffentliche Interessen“ entgegenstehen, zu denen aber insbes. die Interessen des Verkehrs gehören⁴¹⁾.

d) So bleibt nur die Hoffnung, daß Rechtsvorschriften außerhalb der BO die Stellung des Bauwerbers gegenüber der Gemeinde stärken.

Das Enteignungsrecht, an das man zunächst denkt, enttäuscht sie. Aus ihm läßt sich nicht eine Pflicht der Gemeinde ableiten, Grundstücke, die der Bauwerber abtreten will, um die Voraussetzungen für die Baugenehmigung zu schaffen, zu gewissen Bedingungen zu übernehmen; denn das Enteignungsrecht wie das ganze Entschädigungsrecht regeln die Folgen eines obrigkeitlichen Eingriffes und sind daher als Rechtsquellen für den Fall des § 62 Abs. 3 BO untauglich.

Weiter führt die Spur, die Mang⁴²⁾ durch seinen Hinweis auf das „Monopolrecht“ zeigt. Sie endet bei dem von Lehre und Rechtsprechung für den Monopolisten aus § 826 BGB abgeleiteten Willkürverbot⁴³⁾. Die Gemeinde, deren Stellung mit einem Monopol durchaus zu vergleichen ist, dürfte danach einen Bauwerber nicht willkürlich schlechter stellen als die anderen, nicht ohne sachliche Unterscheidungsmöglichkeit dem einen Bauwerber den Abschluß des Vertrages zu Bedingungen versagen, wie sie sie mit anderen Bauwerbern zu vereinbaren pflegt, wenn sie nicht aus sachlichen Gründen ihre Praxis allgemein ändert. Dieser Rechtssatz ist inhaltsgleich mit dem, was der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG, Art. 118 BV), wäre die Gemeinde im Falle des § 62 Abs. 3 BO an ihn gebunden, ergeben könnte⁴⁴⁾. Es braucht daher nicht weiter vertieft zu werden, ob der Gleichheitsgrundsatz durch § 826 BGB letztlich die entscheidende Grundlage der gemeindlichen Gleichbehandlungspflicht und des aus ihr fließenden Kontrahierungszwanges ist, über dessen Einzelheiten hier nicht mehr gesagt werden kann. Feststeht, daß diese Pflicht besteht, daß sie aber der Gemeinde nur formelle, nicht

materielle Schranken setzt, daß sie, behandelt sie nur alle Bauwerber gleich, diese so schlecht behandeln kann, wie sie will.

Materielle Grenzen sind der Gemeinde nur in einer Richtung gesetzt, und zwar dahin, daß sie die ihr durch § 62 Abs. 3 BO eingeräumte Machtstellung nicht dazu ausnützen darf, um einen Bauwerber zur Annahme unbilliger und unverhältnismäßiger Vertragsbedingungen zu zwingen. Dieser ebenfalls aus § 826 entwickelte Rechtssatz⁴⁵⁾ ist auf die Gemeinde anwendbar, auch wenn man annehmen wollte, die Gemeinde handle trotz rechtlicher Gleichordnung gegenüber dem Bauwerber im Bereiche des öffentlichen Rechts⁴⁶⁾. Er kann aber — und das vermindert seine Bedeutung — seinem Inhalte nach regelmäßig nur zu Schadenersatz nach dem Vertragsschlusse, nicht aber zu einem Kontrahierungszwange führen; denn immer noch fehlt eine Norm, die der Gemeinde die Pflicht auferlegt, den Vertrag überhaupt zu gewissen Bedingungen zu schließen. Er hindert überdies die Gemeinde auch nur, mehr zu verlangen, als § 62 Abs. 3 BO mit (ordnungsmäßiger) „Herstellung“ und „entsprechender Teil der Straße“ umschreibt⁴⁷⁾. Er hindert die Gemeinde aber nicht, den Vertragsabschluß von der entsprechenden Grundabtretung abhängig zu machen; denn hierin setzen § 62 BO und auch Art. 14 Abs. 3 GG, Art. 159 BV, die eine Übernahmepflicht der Gemeinde nicht ergeben, keine Grenzen. Solange eine Pflicht der Gemeinde zur Herstellung der Ortsstraßen nicht besteht, kann es für ihren Standpunkt auch sonst nicht als unbillig und unverhältnismäßig angesehen werden, wenn sie es dem Bauwerber überläßt, die straßenbaulichen Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung zu schaffen.

e) Der Bauwerber kann also die Baugenehmigung nur erreichen durch Einigung mit der Gemeinde über die Straßenherstellung und gegebenenfalls deren Sicherung oder durch die Befreiung von dieser Voraussetzung nach § 62 Abs. 6 BO und — was zweifelhaft ist — nach § 65 Abs. 2 BO. Dabei hat er gegen die Gemeinde keinen Anspruch auf Einigung, insbes. nicht auf Übernahme der Straßenfläche gegen eine gewisse Entschädigung, sondern nur ein Recht auf Gleichbehandlung und einen beschränkten Schutz gegen Überforderung. Gegen den Staat hat er, soweit §§ 62 Abs. 6; 65 Abs. 2 BO überhaupt ein Entgegenkommen erlauben, einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch.

(Fortsetzung folgt)

³⁶⁾ Englert-Mang a. a. O. § 62 Anm. 5; Weinisch-Wambsganz a. a. O. Heilmann-Weinisch a. a. O. § 62 Anm. 6.

³⁷⁾ s. f. d. GO 1927: Englert-Schmitt-Stauffer a. a. O. § 62 Anm. 6 a; § 62 Anm. 6.

³⁸⁾ S. hierzu Hölzl-Rollwagen, GO, 1952, Exkurs zu Art. 57, Anm. III 2 a; Heuser-Semmler, GO, 1952, Art. 122 Anm. 2; Masson, GO und LKrO, 1952, Art. 122 GO Anm. 3; Heigl bei Mang, Verwaltungsrecht in Bayern, Bd. 2, 1953, S. 464.

³⁹⁾ Englert-Mang a. a. O. § 62 Anm. 29 und Weinisch-Wambsganz § 62 Anm. 22.

⁴⁰⁾ Verneinend: Weinisch-Wambsganz a. a. O. § 62 Anm. 10; s. a. Englert-Mang a. a. O. § 62 Anm. 10. Bejahend: M. in M. BGVZ 1923 Sp. 409 ff. (417); Heilmann-Weinisch a. a. O. § 62 Anm. 15; Englert-Schmitt-Stauffer a. a. O. § 62 Anm. 10 c.

⁴¹⁾ Englert-Mang a. a. O. § 65 Anm. 8.

⁴²⁾ BayVBl. 1955 a. a. O. S. 88 und Englert-Mang, Erg. Bd. § 62 Anm. 4.

⁴³⁾ vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 2. Halbband, 14. Aufl. 1955, § 163 IV 2; Soergel, 8. Aufl. 1952 § 826 Anm. B, 10 und deren Nachweise.

⁴⁴⁾ s. Ipsen, Neumann-Nipperdey-Scheuner etc. S. 147.

⁴⁵⁾ vgl. Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 14. Aufl. 1954, § 236 III 3 a m. w. Nachweisen.

⁴⁶⁾ Für die Anwendung des § 826 BGB im öffentlichen Recht s. z. B. RGRK, 10. Aufl. 1953 ff., § 826 Anm. 1; Wolff in Forschungen und Berichte etc., Gedächtnisschrift für W. Jellinek 1955 S. 33 ff. (42).

⁴⁷⁾ S. Strauß, a. a. O. u. s. Nachw.